

Die Hausordnung des Abtes Gregor v. Stremer aus dem Jahre 1699

Nach der Regierung mancher unfähiger Aebte ¹⁾, nach der hitzigen Endphase des Exemptionstreites mit den Bischöfen von Brixen ²⁾ sah das althehrwürdige Stift Wilten ³⁾ einer friedlicheren Zeit entgegen.

Die Aebte nahmen an den Zirkarie- und Generalkapiteln einen regen Anteil und so wurde Wilten nicht nur dem Namen, sondern auch dem Geiste nach wieder ein Prämonstratenserkloster. Die geordnete Wirtschaftsführung des Dominikus Loer und seines Nachfolgers, Johannes v. Freising ⁴⁾, aber gab die Grundlage des klösterlichen Lebens.

So konnte der hochbegabte Gregor v. Stremer nach dem Tode des Abtes v. Freising die Regierung des Stiftes ohne Schwierigkeit

¹⁾ Udalricus Kriendl (1576-1585) und Marcus Kniepasser (1601-1605), siehe: H. SZÁNTÓ, *Das Leben im Stift Wilten vom Spätmittelalter bis in die Barockzeit*. Ungedruckte Dissertation auf der philosophischen Fakultät in Innsbruck, 1954, S. 12 ff. u. 31 ff. Adrian ZACHER, *Ein Chorherrenbuch*, herausg. von Seb. BRUNNER. Würzburg und Wien, 1883, S. 698 f.

²⁾ Unter Abt Andreas v. Mayr (1621-1650/+1661), der die Rechte seines Stiftes heldenmütig, manchmal aber ein wenig übertrieben verteidigte. Er selber wurde geschlagen und zum Schluss musste er sogar abdanken. Die Früchte seiner Bestrebungen aber konnte sein Nachfolger, Dominikus Loer (1650-1687) ernten: die im Jahre 1655 zustandegekommene Vereinbarung zwischen dem Prämonstratenserorden und dem Bischof von Brixen, Antonius Crosinus, anerkannte die Exemption des Stiftes Wilten. Ueber Andreas v. Mayr siehe: SZÁNTÓ, a. a. O., S. 53 ff. Ueber Dominikus Loer: ebenda, S. 120 ff. Ueber die Vereinbarung: ebenda, S. 134 ff. Die Vergleichsurkunde befindet sich im Stiftarchiv, Lade 9, H/9. — Den vollständigen Text siehe: SZÁNTÓ: Textedition zur oben-erwähnten Dissertation, S. 115 ff.

³⁾ Innozenz II. erteilte dem Stifte Wilten im Jahre 1138 den päpstlichen Schutz. — Originalurkunde im Stiftarchiv, Lade 1, B.

⁴⁾ Regierte: 1687-1693 — vgl. SZÁNTÓ, a. a. O. S. 171 ff.

übernehmen, das Werk seiner drei Vorgänger vollenden und das Stift Wilten mit dem Segen des « goldenen Zeitalters » beschenken ⁵⁾.

Bevor ich über die Hausordnung dieses hervorragenden Abtes schreibe, schildere ich seine Regierungszeit in groben Zügen.

Bei seinem Regierungsantritt war die Vergrößerung des Konventgebäudes, die er als Prior anfang, soweit fortgeschritten, dass er wieder Kandidaten aufnehmen konnte ⁶⁾. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger liess er noch ein zweites Stockwerk aufführen, damit mehr Leute im Stift Platz haben sollten.

Nach 1700 liess er die Kirche mit Stuckarbeiten und Fresken versehen, den Turm und die jetzige Fassade der Stiftskirche ausbauen ⁷⁾.

Die Abtwohnung richtete er mit wertvollen und schönen Möbeln ein. Die Vergrößerung und Verschönerung (Barockisierung) der verschiedenen Seelsorgskirchen des Stiftes Wilten förderte er durch seine Freigebigkeit. So spendete er mehr oder weniger für die Kirchen in Mutters, Natters, Igls, Vil, Sistrans, Lans, Völs, Pradl, Amras, Tulfes, Rinn, Judenstein usw. ⁸⁾.

Er war ein eifriger Förderer der Studien. 1697 richtete er eine Philosophielehranstalt im Stifte ein, damit die neu aufgenommenen Kandidaten die Philosophie zu Hause studieren könnten. Nach der Beendigung der philosophischen Studien liess er einige weiter zu Hause Theologie studieren, die Begabteren aber sandte er auf die Innsbrucker Universität ⁹⁾.

⁵⁾ Regierte: 1693-1719 — vgl. ebenda, S. 178 ff.

⁶⁾ Der Umbau des Konvents war die Ursache, dass unter dem Abt v. Freising nur vier die Profess ablegten. Im Stift war nämlich für mehr kein Platz vorhanden. Adalbert TSCHAVELLER: *Annales canoniae Wilthinensis*, cap. 92, n. 11 — vgl. SZÁNTÓ, a. a. O. S. 175 f.

⁷⁾ Nach dem Einsturz der Stiftskirche (im Jahre 1644) liess Abt Dominikus Loer die nunmehrige Kirche aufbauen. Da aber das Geld nicht vorhanden war, blieb das Gotteshaus ohne Stuckarbeiten. Auch die Fassade und der Turm war ganz einfach, wie dies auf einem Fresko in der Stiftskirche zu sehen ist. vgl. Heinrich SCHULER: *Die Stiftskirche des hl. Laurentius zu Wilten in Vergangenheit und Gegenwart*. Festschrift zum 800-jährigen Jubiläum des Prämonstratenserordens, Innsbruck, 1920, S. 36. Abbildung bei SCHULER, *800 Jahre Stift Wilten*. Furstbuch Schnells Kleine Kirchenführer, Reihe Süddeutschland. Nr. 316/317, S. 2.

⁸⁾ TSCHAVELLER, a. a. O. cap. 93. n. 3.

⁹⁾ Vgl. Anton HAIDACHER: *Das Stift Wilten und die Universität Innsbruck 1670-1782*. Ungedruckte Dissertation auf der Phil. Fakultät in Innsbruck, 1952, S. 17 f.

Die wöchentlichen Disputationen im Stifte wurden weiterhin veranstaltet, wobei ein jeder erscheinen musste, auch die Chorherren nicht ausgenommen. Wenn der Abt zu Hause weilte, fehlte auch er nie dabei und er argumentierte oft, um seine Untergebenen zu prüfen. Durch diese Uebungen wurde es erreicht, dass die Beichtstühle in der Stiftskirche bald sehr gut besucht wurden ¹⁰⁾.

Im Bezug auf die Erlangung des Doktorgrades aber war der Abt der Meinung: « für dergleichen Closter schicke sich zwar gar wohl die homines docti, aber nit alzeit die graduati doctores » ¹¹⁾.

Abt Josef Lizi ¹²⁾ dachte an diese Zeiten, als er mit Stolz in seiner Hausordnung schrieb: « Wilthina semper nuncupabatur docta et minime dubitamus hanc praerogativam fore retinendam » ¹³⁾.

Abt Gregor war nicht nur ein sorgender Vater seines Stiftes, sondern auch ein eifriger Prämonstratenser. In seinen späteren Jahren sagte er öfters über sich selbst, er sei « ein schlechter Prämonstratenser, der sich nicht getrauet um 10 Jahr früher zu sterben » ¹⁴⁾. Er wollte damit sagen, dass ein Prämonstratenser, der auf sich als solcher etwas gibt, seine Kräfte nicht schonen, sondern sich für seinen Orden überarbeiten sollte. Abt Stremer hat sich bestimmt nicht geschont; oft kam es vor, dass der Sakristan den Abt noch bei seinen Büchern fand, wenn er die Chorherren zum Matutinum weckte. Der Abt wiederholte das in den jungen Jahren Gelernte und hielt sich in den wissenschaftlichen Fragen am Laufenden. So konnte er die Elastizität seines Geistes bewahren, den Untergebenen ein Beispiel geben und von ihnen bei den Disputationen ähnliches verlangen.

Er war bestrebt, die liturgischen Ordensvorschriften in Wilten gänzlich einzuführen ¹⁵⁾. Aus diesem Grund fand er es nicht unter seiner Würde, die angehenden Priester zu unterrichten, wie man

¹⁰⁾ TSCHAVELLER, a. a. O. cap. 93. n. 8.

¹¹⁾ Ebenda, cap. 93. n. 8. — vgl. HAIDACHER, a. a. O. S. 18.

¹²⁾ Regierte: 1765-1778 — s. SZÁNTÓ, a. a. O. S. 358; Adrian ZACHER, a. a. O. S. 707.

¹³⁾ Hausordnung des Abtes Lizi aus dem Jahre 1765, § 6. — im Stiftsarchiv, ohne Signatur, ins Prioratsdirectorium desselben Abtes eingebunden.

¹⁴⁾ Vgl. Adrian Zacher, a. a. O. S. 705.

¹⁵⁾ In Wilten war es seit undenklichen Zeiten in Uebung, römische Messbücher zu benützen. Lairvelz hat bei seiner Visitation im Jahre 1606 diese Gewohnheit weiterhin erlaubt. Siehe: Constitutiones... im Stiftsarchiv, Lade 10. L. S. 12 r.

die verschiedenen Zeremonien verrichten und die Sakramente spenden muss ¹⁶⁾).

Er besuchte fleissig die bayerischen Zirkariekapitel ¹⁷⁾. Nach dem Tode des Abtes von Osterhofen, Michael Steinmayr, wurde er im Jahre 1701 zum Generalvikar der bayerischen Zirkarie vom Generalabt Michael Colbert ernannt. Als solcher konnte er allerdings nicht viel ausrichten, da die bayerischen Aebte nicht einsehen wollten, dass ein Tiroler so viele Bayern kommandieren könnte. Sie vereitelten die Einberufung eines Zirkariekapitels ebenso wie die Visitation der bayerischen Klöster. Man darf dabei nicht vergessen, dass der Kampf um die spanische Erbfolge Bayern in dem habsburgerfeindlichen Lager fand.

So sah sich Abt Gregor v. Stremer genötigt, sein Amt als Zirkarievikar niederzulegen ¹⁸⁾.

Auch an der Regierung des Landes Tirol nahm Abt Gregor Anteil. Er war Deputierter der Landstände. Als solcher gewann er viele Freunde für sich und für sein Stift. Am Ende seines Lebens wollte man ihn sogar zum Weihbischof von Brixen mit dem Sitz in Wilten machen. Der damaligen Sitte gemäss sträubte er sich dagegen. Doch dürfte dies nicht der Grund des Scheiterns des Projektes gewesen sein ¹⁹⁾. Das Domkapitel von Brixen fürchtete, dass der Abt von Wilten dann auch in der Zukunft den Charakter eines Weihbischofs behaupten werde, und darum machte es Schwierigkeiten ²⁰⁾. Durch den Tod des Abtes im folgenden Jahre (1719) wurde das Projekt gegenstandslos.

DIE HAUSORDNUNG

Der Annalist des Stiftes Wilten, Adalbert Tschaveller, weiss zu berichten, dass beim Zirkariekapitel der bayerischen Zirkarie im Jahre 1695 der Abt von Wilten Vorschriften präsentierte, die er für sein Stift zusammengestellt hatte. Das Kapitel habe sie angenommen, wonach Abt Stremer sie in Innsbruck drucken liess ²¹⁾.

¹⁶⁾ TSCHAVELLER, a. a. O. cap. 97. n. 1.

¹⁷⁾ Wilten gehörte zu dieser Zeit der bayerischen Zirkarie an.

¹⁸⁾ TSCHAVELLER, a. a. O. cap. 94. n. 1-4.

¹⁹⁾ Wie es HAIDACHER, a. a. O. S. 75. behauptet.

²⁰⁾ Diese Ursache führt Tschaveller an. (a. a. O. cap. 96. n. 7).

²¹⁾ TSCHAVELLER, a. a. O. cap. 93. n. 5.

Allein im Kapitelprotokoll ²²⁾ ist kein Wort darüber vermerkt. Die Sache wird wohl so stehen, dass das « *Memoriale* » ²³⁾ nach dem Druck von der Zirkarie übernommen wurde, da es sehr handlich ist.

Die Ursache der Herausgabe war das Bestreben, den Mitbrüdern ein Buch in die Hand zu geben, das die Pflichten eines Prämonstratenser-Chorherren zusammenfasst. Es erhebt keinen Anspruch auf Originalität, da es im Sinne des heiligen Ordensstifters und der Statuten zusammengestellt wurde ²⁴⁾. Es ist aber trotzdem bahnbrechend, da es das erste Glied in der Kette der grossen Hausordnungen der kommenden vier Generationen darstellt.

Man könnte aber doch fragen: Wozu eine solche Hausordnung bzw. « *Memoriale* » notwendig war bei Vorhandensein der Statuten ? ²⁵⁾

a) Die Statuten enthalten Bestimmungen, die die einzelnen Religiösen gar nichts angehen. Denken wir nur an das Generalkapitel u. a. m. — Das « *Memoriale* » wollte aber nur eine Zusammenfassung der täglichen Pflichten sein ; man konnte es wegen seiner kleinen Form (siebeneinhalbmal zwölfteinhalf Centimeter) leicht bei sich haben.

b) In der bayerischen Zirkarie — wie auch in den anderen — entstanden manche Gewohnheiten, die in den Statuten nicht berücksichtigt werden konnten.

Im Laufe meiner Ausführungen möchte ich eben die Punkte herausstellen, die mit den Statuten nicht übereinstimmen bzw. in den Statuten gänzlich fehlen ; weiteres auf einige Statuten hinweisen, die vom « *Memoriale* » ausser acht gelassen wurden.

Das Büchlein umfasst 377 nummerierte + 3 Index-Seiten.

Es hat drei Teile, die mit den ersten drei Distinctionen der Statuten inhaltlich übereinstimmen:

- 1) Das Leben im Kloster.
- 2) Der Abt und die Offizialen.
- 3) Schuldkapitel.

²²⁾ Stiftsarchiv, Lade 7. R. — Sonderbestimmungen für Wilten, Lade 7. R/1.

²³⁾ *Memoriale canonicorum regularium S. Norberti Reverendis dominis canonicis suis candidissimo affectu oblatum a GREGORIO abbate ecclesiae Wilthensis eiusdem sacri ac candidi ordinis canonicorum Praemonstratensium*. Oeniponti 1699 — (Gedruckt bei J. Christoph Wagner).

²⁴⁾ Vgl. die « Praefatio » des « *Memoriale* ».

²⁵⁾ Es handelt sich immer um die Statuten vom Jahre 1630.

Die vierte Distinction der Statuten wurde gänzlich übergangen, da sie für das tägliche Leben der Chorherren von minderer Wichtigkeit ist. Sie bezieht sich nämlich auf die Regierung des Gesamtordens und auf einige wichtige — für die einzelnen aber belanglose — Rechtsfragen.

Pars I. — Caput I. De divinis in templo.

Es fasst die ersten sechs Kapitel der Ordensstatuten zusammen. Als erster Unterschied fallen einem die verhältnismässig langen Exhortationen nach einigen Bestimmungen auf, die dazu dienen, dass sie das Herz zur Liebe der Pflichten bewegen, nachdem der Verstand sie schon erkannte.

So sagt der Abt z. B. vom Allerheiligsten Sakrament, dass die wahren Söhne des heiligen Norbert den Ordensstifter auch in der Verehrung des höchsten Gutes nachahmen müssen. Man müsse aber die Seele dazu durch innige Betrachtungen vorbereiten, indem man sich vor Augen hält, dass unser Herr und Erlöser hier anwesend ist; er wiederholt das Opfer, das er für uns am Kalvarienberg schon einmal darbrachte. Auch die Religiösen müssen bestrebt sein, dem Erlöser ähnlich zu werden: in erster Linie in der Liebe. Wie Gott allen alles wurde, so müssen auch die Religiösen aus Liebe allen alles werden.

Aber auch nach der heiligen Messe muss man sich vor Augen halten, wer zu uns kam. Wer dies richtig durchdenkt, der wird kaum überflüssige Reden führen, sondern aus seinem ganzen Tagewerk wird man herausspüren können, dass er seine Berufung ernst nimmt. Aus diesem Sakrament wird er Kraft und Eignung holen, dass er seinem *apostolisch-norbertinischen Amt* gerecht werden könne.

Auch die Tugenden der Demut, der Reinheit und des Gehorsams werden einem solchen leichter eigen und er wird die Widerwärtigkeiten des Lebens mit Starkmut ertragen ²⁶⁾.

Ähnlich begeisternde Worte werden über die sakramentale Beichte gesprochen. Es werden Motive gegeben, die einem die Beichte nicht nur leicht, sondern auch wünschenswert machen ²⁷⁾.

Das Chorgebet wird — wie sonst auch in der ascetischen Lite-

²⁶⁾ Pars I. cap. I. n. 8-9.

²⁷⁾ Ebenda, n. 11-12.

ratur — « angelicum et divinum officium » genannt. Es ist eine Danksagung dem gütigen Gott gegenüber ; es hilft die Seele rein zu erhalten und in den Tugenden Fortschritte zu machen. Deshalb sollen die Religiösen es vorschriftgemäss verrichten ²⁸⁾).

Vor dem Frühchor versammelten sich die Religiösen im Winter im Kalefaktorium, wo sie die drei Vorbereitungspsalmen beteten, wenn sie sie nicht schon am Vortage gebetet hatten ²⁹⁾. Diese Bestimmung enthält drei Aenderungen gegenüber den Statuten ³⁰⁾:

a) Laut Statuten geht man zum Matutinum im Winter ebenso wie im Sommer aus dem ungeheizten Schlafzimmer direkt in die kalte Kirche. Abt Stremer trug dieser Unannehmlichkeit Rechnung und wollte, dass seine Untergebenen sich vorher einwärmen könnten.

b) Ebenso kommt bei Abt Stremer die Möglichkeit einer Antizipation irgendeines Gebetes auf ³¹⁾. In den Statuten ist davon noch keine Rede, sie sollte aber in der Zukunft aktuell werden, da man nicht nur einige Vorbereitungsgebete, sondern auch das ganze Matutinum und Laudes antizipieren sollte.

c) Das Beten eines Teiles des Officiums ausserhalb der Kirche (z. B. im Kalefaktorium) ist in den Statuten auch nicht vorgesehen.

Am Schluss des ersten Kapitels befinden sich noch einige Betrachtungspunkte über das Breviergebet und über die Leiden Christi ³²⁾.

Pars I. Caput 2. — De distributione temporis.

Es ist die Zusammenfassung, in mancher Hinsicht die Kürzung, in einigen Punkten aber die Erweiterung des Kapitels 8. der ersten Distinction der Statuten.

²⁸⁾ Ebenda, n. 17.

²⁹⁾ Ebenda, n. 19. — Das Wort « Frühchor » bedeutet zweifelsohne das Matutinum, das man in Wilten seit langem um 4 Uhr betete. Lairvelz verordnete zwar bei seiner Visitation im Jahre 1606 es zur Mitternacht zu beten (a. a. O. S. 12 v.); die Wiltener hatten aber « schwerwiegende » Gründe, diese Verordnung zu übergehen. So wurde bei der Visitation im Jahre 1640 erlaubt, es um 4 Uhr früh zu beten. (Visitationsdekrete im Stiftsarchiv, Lade 10. S. 1., siehe Seite 4 f.), vgl. Placide LEFÈVRE, *L'abbaye Norbertine d'Averbode pendant l'époque moderne*, Louvain, 1924, S. 145 ff; Gummarus VAN DEN BROECK, *Paleae juridicae, De divino officio*, Tongerlo, 1948, S. 40 ff.

³⁰⁾ Statuta 1630 dist. 1. cap. 2. n. 3.

³¹⁾ Die drei Vorbereitungspsalmen.

³²⁾ Memoriale, pars I. cap. 1. n. 30-33.

Abt Stremer wusste, dass es unmöglich sei, in einem Kloster, dessen Mitglieder ein aktives Leben führen, eine für einen jeden geltende Tagesordnung zu geben. Aus dieser Ursache mahnt er die Oberen, dass sie die Arbeiten rechtzeitig einteilen, damit das Kloster so mehr Nutzen daraus habe³³⁾. Diese Mahnung fehlt in den Statuten³⁴⁾, da sie ein Klosterleben vor Augen haben, das Tag für Tag — mit seltener Ausnahme — seinen unveränderlichen Verlauf hat.

Wann der Chor gehalten oder die Gottesdienste veranstaltet werden, überlässt Abt Gregor den einzelnen Aebten der Zirkarie. Er fügt nur eine Mahnung hinzu: man möge sie schön und andächtig vollziehen. Aehnlich spricht er schöne Worte über die geistige Lesung und über die Betrachtung³⁵⁾.

Auf die besondere Liebe seines Verfassers zu den Wissenschaften weist ein Punkt hin, in dem betont wird, dass die Tugend zwar am meisten erstrebenswert, ohne Wissen und Bildung aber weniger wertvoll sei. Wenn irgendwer in der Seelsorge etwas erreichen will, der muss auch im Wissen glänzen, ähnlich dem heiligen Ordensstifter Norbert. Eben deshalb sollen die Religiösen fleissig und gerne studieren. Die zum Studium bestimmte Zeit kann keineswegs für andere Zwecke verwendet werden, auch nicht, um die Werke der Frömmigkeit zu üben.

Damit aber die Früchte der Studien sich auch zeigen können, sollen öfters Konferenzen und Disputationen gehalten werden, bei denen möglichst alle im Kloster lebenden Religiösen erscheinen sollen³⁶⁾.

³³⁾ Pars I. cap. 2. n. 1.

³⁴⁾ Statuta 1630, dist. 1. cap. 8. n. 1.

³⁵⁾ Pars I. cap. 2. n. 2-3.

³⁶⁾ Determinetur suum quoque tempus studiis ad finem instituti nostri, ut patet, summopere necessariis atque hinc omnes religiosi nostri huc illud semper integre impendant, quilibet juxta obedientiam suam et tam pretioso thesauro ita utantur, ut requisitae scientiae beneficio sese idoneos dei ministros reddant, qui probitatis et doctrinae studio in salutis alienae cura cum sanctissimo nostro patre Norberto excellere possint; licet enim pietas ad omnia utilis sit adeoque scientiae praeferenda, sine hac tamen scientia virtus destituta est spiritu illo et pondere, quo indiget ad animos commovendos et in partem suam trahendos. Unde nisi apertis daemonum fraudibus quis velit subiacere, tempus hoc studiis et exercitiis ejusmodi deputatum adamussim impendat ita, ut sub nullo etiam pietatis praetextu tali tempore ad alia uti velit. Ut autem ex studiis nostris desideratus fructus efficacius proveniat, habeantur frequenter publicae conferentiae vel philosophicae

Ähnliche Vorschriften findet man auch in den Statuten, die sich aber in ihrer bescheidenen Formulierung mit denen des Abtes Stremer kaum vergleichen lassen ³⁷⁾.

Die Rekreation erachtet das « *Memoriale* » als notwendig, sie muss aber so veranstaltet werden, dass sie das klösterlichen Leben nicht störe. Wenn dabei Disziplinwidrigkeiten vorkämen, musste sie von dem Vorgesetzten aufgehoben werden ³⁸⁾.

Nach dem Completorium betete man in Wilten noch die Lauretanische Litanei. Darüber kann man sich kaum wundern, da sie nach dem Siege von Lepanto aufkam und die Anrufung « *Auxilium Christianorum* » enthielt ³⁹⁾. So lebte hier die Erinnerung an die Türkengefahr weiter, in der sich die österreichischen Länder noch im ganzen 17. Jahrhundert befanden. Sie verflocht sich mit der Erinnerung an die vielen Schrecken, die von der Glaubenspaltung verursacht wurden.

Anschliessend fand die Gewissenserforschung statt, und zwar gemeinsam, wahrscheinlich in der Kirche ⁴⁰⁾. Die Statuten schreiben die Gewissenserforschung gleich nach dem Completorium vor. Sie sollte im Dormitorium verrichtet werden, entweder gemeinsam oder privatim in den eigenen Zellen ⁴¹⁾.

Die Stunde des Schlafengehens — wie auch die der anderen Tageszeiten und Arbeiten — wird von Stremer nicht bestimmt ⁴²⁾. Er sagt nur, dass man zur vorgeschriebenen Stunde schlafen gehe und das Licht auslösche. Er fügt hinzu: « *melius est enim ex obedientia etiam quiescere, quam cum inobedientia lucubrare* » ⁴³⁾.

Pars I. Caput 3. — De novitiatu.

Vgl. Statuta 1630, dist. I. cap. 15., 16., 18., 19. und 20.

vel theologicae vel concionatoriae, quibus omnibus et singulis, quantum fieri potest, omnes nostri interesse teneantur. (pars I. cap. 2. n. 4); Placide LEFÈVRE, a. a. O. S. 165 ff.

³⁷⁾ Statuta 1630, dist. I. cap. 8. n. 26.

³⁸⁾ Memoriale, pars I. cap. 2. n. 6. — vgl. Stat. dist. I. cap. 8. n. 13.

³⁹⁾ 7. Oktober 1571 — siehe Gustav SCHNÜRER: *Katholische Kirche und Kultur in der Barockzeit*. Paderborn, 1937. S. 84.

⁴⁰⁾ Memoriale pars I. cap. 2. n. 7. — Anschliessend zur Verordnung im gleichen Punkt einige Motive zur Gewissenserforschung.

⁴¹⁾ Statuta 1630, dist. I. cap. 8. n. 21.

⁴²⁾ Ebenda, n. 23.: Der Zeitpunkt des Schlafengehens ist 8 Uhr.

⁴³⁾ Memoriale, pars I. cap. 2. n. 8.

Um mich nicht ununterbrochen wiederholen zu müssen, möchte ich auf eine Benennung hinweisen, die — im Unterschied zu den Statuten — in diesem Kapitel öfters, man könnte fast sagen eigens betont, verwendet wird: *canonicus*. Das Wort benützt man als Hauptwort, aber in gleicher Form auch als Eigenschaftswort. Schon am Titelblatt des « *Memoriale* » liess Stremer drucken, dass er das Werk « *reverendis dominis concanonicis suis* » zusammenstellte. Auch in der *praefatio* wurde der « *ordo ... candidus ac canonicus* » hervorgehoben.

Die Statuten führen zwar den Titel: « *Statuta candidi et canonici ordinis Praemonstratensis* », dem Inhalt nach aber könnte man meinen, dass im 17. Jahrhundert die Prämonstratenser « *monachi* » waren ⁴⁴⁾. So liest man u. a. von « *monasticorum votorum sublimitas* » ⁴⁵⁾. Anderswo wieder verwenden sie den Namen « *canonicus* » ⁴⁶⁾.

In der Ordensauffassung kann man in der damaligen Zeit deutlich den Unterschied zwischen einer monachalen und einer kanonikalen Richtung im Prämonstratenserorden feststellen. Ausgeprägte Vertreter der monachalen Auffassung waren die spanischen Prämonstratenser, die sich damit geradezu im Gegensatz zum Gesamtorden stellten ⁴⁷⁾. Die bayerischen Prämonstratenser vertraten dagegen ausgeprägt die kanonikale Auffassung. Interessant ist es, dass man sogar den Versuch machte, sich in der Tracht den Säkularkanonikern, besonders den Domherren, anzugleichen.

So entschloss man sich im Jahre 1654 beim Zirkariekapitel in Windberg, das Tragen des Almutiums, das in Wilten schon seit langem üblich war, für die ganze Zirkarie einzuführen, damit « *inimici canonici nostri nominis habitum nostrum canonicum videant et monachum inter ac canonicum distinguere discant* » ⁴⁸⁾. Das Almutium wird auch in den Statuten vorgeschrieben, wo es aber nicht als Kanoniker-Kleidung bezeichnet wird ⁴⁹⁾.

⁴⁴⁾ Ich benütze absichtlich die lateinischen Bezeichnungen, um nicht in Anachronismus zu geraten, da diese Namen sich nicht in allem mit den heutzutage benützten deutschen Benennungen decken.

⁴⁵⁾ *Statuta* 1630, dist. I. cap. 15. n. 1.

⁴⁶⁾ Ebenda, cap. 16. n. 10., cap. 17. n. 2. u. a. m.

⁴⁷⁾ Augustin HUBER, *Spanien und die Prämonstratenserkultur des Barock, Zwischen Wissenschaft und Politik, Festschrift für Georg Schreiber*, München-Freiburg, 1953, S. 376 f.

⁴⁸⁾ *Kapitelprotokoll*, S. 11, Stiftsarchiv, Lade 7 D.

⁴⁹⁾ *Statuta* 1630, dist. II. cap. 19. n. 28.

Zwölf Jahre später, beim Generalkapitel im Jahre 1666, wurde beschlossen, dass man im Winter im Chor Chormäntel tragen soll, « nisi apud *canonicos saeculares*, apud quos degunt (die Prämonstratenser) habeantur superpelliceorum in quibusdam festis usus »⁵⁰). Hier ist die Angleichung an die Säkularkanoniker schon ganz klar. Wie man die Kleidung der Brixner Domherren in Wilten nachahmte, erfahren wir aus dem Kapitelbuch des Abtes Martin v. Stickler⁵¹): Unter Abt Gregor v. Stremer wurden die Muffen, die man im Winter an grösseren Festtagen und bei den Prozessionen über dem Chorrock trug, und die wegen der Kälte recht praktisch waren, abgeschafft: « propter conformitatem mit denen Herrn canonicis cathedralibus zu Brixen, welche die ihrige gleichfalls abgebracht »⁵²).

Wie aber schon gesagt wurde, handelte es sich nur um Aeusserlichkeiten und veränderte Ausdrucksweisen, keineswegs aber um grundlegende Aenderungen in der Lebensweise. Man wollte schon Ordensmann bleiben, Abt Stremer benützt oft in dem « Memoriale » die Benennung « *religiosus* »⁵³), zur Unterscheidung von den anderen Religiosen aber sagt er auch « *canonicus religiosus* » bzw. « *canonicus regularis* »⁵⁴). Peinlich vermeidet er aber die Benützung des Hauptwortes « *monachus* » oder die des Eigenschaftswortes « *monasticus* ».

In diesem Zusammenhang wäre noch zu bemerken, dass im « Memoriale » der Prämonstratenserorden folgendermassen bezeichnet wird « *Canonicum institutum* » und « *Canonico-Norbertina societas* »; « *Norbertinum institutum* » und « *Canonica societas* »; « *Regularis ac canonica societas sancti Norberti* »; « *Candida ac canonica societas nostra* » u. ä. m.⁵⁵).

Wenn die Bestimmungen des Abtes Stremer nur in diesen Bezeichnungen sich von den Verordnungen der Statuten unterscheiden, so werde ich dies nicht mehr eigens erwähnen.

Es war nicht leicht in ein Prämonstratenserstift der bayerischen Zirkarie aufgenommen zu werden. Der Kandidat musste darum oft

⁵⁰) Verordnungen des Generalkapitels 1666 im Stiftsarchiv, Lade 7.

⁵¹) Regierte: 1719-1747 — vgl. SZÁNTÓ, a. a. O. S. 247 ff.

⁵²) Vgl. Verordnung vom 31. Okt. 1732, S. 70. — *Acta et conclusa venerabilis capituli nostri Wilthinensis ab anno Christi MDCCXX*, (kurz: Kapitelbuch des Abtes v. Stickler genannt), im Stiftsarchiv, ohne Signatur.

⁵³) Z. B. pars I. cap. I. n. 18. u. a. m.

⁵⁴) Ebenda, n. 1.: « *canonici nostri religiosi* ».

⁵⁵) Vgl. z. B.: pars I. cap. 3. n. 1., n. 2., n. 3., n. 5., n. 44. u. a. m.

demütig bitten. Es wurden sein Lebenswandel, sein Wissen und seine Frömmigkeit geprüft, ob er dadurch zum apostolischen Leben geeignet sei. Wenn man einen Fehler diesbezüglich bei ihm entdeckte, wurde er entlassen⁵⁶⁾. Es nützten einem die besten Empfehlungen, die vornehme Abstammung oder die beste Bildung nichts, wenn man sich dem im Stifte lebenden Geist nicht fügen wollte⁵⁷⁾.

Wenn der Aufgenommene in den ersten drei Monaten keine besonderen Fortschritte aufweisen konnte, wurde er einfach entlassen⁵⁸⁾.

Wenn bei den Schuldkapiteln der Novizenmeister eine Beschuldigung gegen die Novizen hört, so muss er der Sache nachgehen und wenn er den Betreffenden schuldig findet, ihn bestrafen⁵⁹⁾. Daraus kann man schliessen, dass es in Wilten nicht üblich war, die Novizen zum gemeinsamen Schuldkapitel zuzulassen⁶⁰⁾.

Der Novize muss besonders im Gehorsam geübt werden. So kann der Magister ihm während einer Beschäftigung eine andere auftragen⁶¹⁾. Auch kam er mit minderen Arbeiten beschäftigt und angeeifert werden, solche von sich aus zu machen⁶²⁾.

⁵⁶⁾ Pars I. cap. 3. n. 3; Placide LEFÈVRE, a. a. O. S. 110 ff.

⁵⁷⁾ In admissione novitiorum nullus habeatur respectus ad divitias, nobilitatem, consanguinitatem et commendationem quamcumque a persona quantumcunque excelsa faciam... Nulla autem persona cujuscunque etiam doctrinae vel nobilitatis ad canonicam nostram societatem admittatur, si secundum communem rationem nostram vivendi se conformare nolit, quia nullum membrum debet a corpore difforme esse... (pars I. cap. 3. n. 4. — vgl. *Statuta* 1630, dist. I. cap. 15. n. 8.: gegen die Simonie).

⁵⁸⁾ Pars I. cap. 3. n. 11.

⁵⁹⁾ Ebenda, n. 16.

⁶⁰⁾ Die Kleriker waren wahrscheinlich anwesend. So befahl es wenigstens die Visitation im Jahre 1656 — Relicta visitationis im Stiftsarchiv, Lade 10. Y/1.

⁶¹⁾ Pars I. cap. 3. n. 38. (2. Teil).

⁶²⁾ ... magister suos in vilibus occupationibus et aliquantulo magis molestis laboribus saepius exerceat ... ne autem ejusmodi occupationibus nimis graventur et infirmi nimias tentationes ac contradictiones, quas caro et amor proprius suscitare solent, fortiter perferre non valeant, curet magister, ne sui in iis diu detineantur... Caeterum instillet illis frequentius aestimationem humiliorum operum, in quibus humilitas Christi proprio amori penitus contraria exercetur... Unde nonnunquam potest magister suos excitare, ut ultro petant licentiam coenam sumendi humi, everrendi cubacula confratrum, petendi ab omnibus veniam sincero corde, osculandi eorum pedes, gestandi vestem magis detritam, laborandi etiam solito diutius in horto, refectorio, sacristia etc., inserviendi aut legendi ad men-

Der Novizenmeister muss aber seine Novizen auch auf den künftigen Beruf vorbereiten: a) als *Ordensmann* die Gelübde zu halten, die Statuten und die Regel zu befolgen, sich zu verleugnen; b) als *Seelsorger* die Beschwerlichkeiten der Wege auf sich zu nehmen, wenn man zur Missionsarbeit geht, das Wort Gottes zu verkünden, der Jugend religiöse Unterweisung zu geben, die Sakramente zu spenden. Er muss auch trachten, dass die Novizen mit Liebe, Begeisterung und norbertinisch-apostolischem Geist erfüllt werden ⁶³).

Die in der Pflichterfüllung Nachlässigen soll der Magister mahnen. Wenn dies nichts nützt, müssen sie entlassen werden. Aus diesem Grund soll der Novizenmeister von seinen Untergebenen öfters Rechenschaft verlangen und darüber dem Abt Bericht erstatten, damit so beide ein klares Bild über die Eignung der Einzelnen haben können ⁶⁴).

Pars I. Caput 4. — De professione.

Vgl. Statuta 1630, dist. I. cap. 17. und 21.

Im Prämonstratenserorden war ein zweijähriges Noviziat vorgesehen ⁶⁵). Der bayerischen Zirkarie wurde aber beim Generalkapitel im Jahre 1657 erlaubt, dass hier das Noviziat nur ein Jahr lang dauere ⁶⁶). Dies wurde allerdings schon vorher praktiziert ⁶⁷), so dass das Generalkapitel nur eine bestehende Tatsache sanktionierte. So verlangte auch Abt v. Stremer in seinem « Memorial » nur ein Jahr Noviziat ⁶⁸).

Das Alter, mit dem man die Profess ablegen darf, ist das vollendete 18. Lebensjahr ⁶⁹), obgleich — fügt Stremer hinzu —

sam etc., quibus vera humilitas cordis obtinetur et conservatur. Nam humilitas sine humiliatione non venit (pars I. cap. 3. n. 40).

⁶³) Ebenda, n. 44. — vgl. Statuta 1630, dist. I. cap. 20. n. 22.: hier wird aber nur der Punkt a.) und die Forderung der Liebe erwähnt, nicht aber die Seelsorge und der apostolisch-norbertinische Geist.

⁶⁴) Pars I. cap. 3. n. 44 b. - 47.

⁶⁵) Statuta 1630, dist. I. cap. 16. n. 10. und cap. 17. n. 1.

⁶⁶) Verordnungen des Generalkapitels 1657 im Stiftsarchiv, Lade 7. E/5. Placide LEFÈVRE, a. a. O. S. 113 f.

⁶⁷) Vgl. Zirkarietitelbestimmungen aus dem Jahre 1654 (in Windberg gehalten), Punkt 5. — Stiftsarchiv, Lade 7. D.

⁶⁸) Pars I. cap. 4. n. 1.

⁶⁹) Statuta 1630, dist. I. cap. 17. n. 2.

die Profess, die man mit 16 Jahren ablegt, gültig und in allem verpflichtend sei ⁷⁰⁾).

Es hängt von der Einsicht des Prälaten ab, wann er seine Professoren zur Weihe sendet ⁷¹⁾.

Abt v. Stremer macht keine Erwähnung vom Weiheprivileg des Ordens ⁷²⁾, nach dem die Prämonstratenseräbte ihre Untergebenen von einem jeden beliebigen Bischof weihen lassen können. Dieses Stillschweigen ist aber nicht zu verwundern, da Wilten auf dieses Privileg bei der Vereinbarung mit Brixen im Jahre 1655 verzichten musste ⁷³⁾.

Im Gegensatz zu den Statuten, die die Gelübde nicht eigens behandeln, gibt das « Memoriale » darüber eine kurze zusammenfassende Darstellung ⁷⁴⁾ mit ascetischen und praktischen Beweggründen.

Die Verordnung der Lairvelz'schen « Constitutiones » ⁷⁵⁾, die auch mehrere Visitationen wiederholten und auch die Statuten ⁷⁶⁾ verlangten, wurde im « Memoriale » beibehalten: die Oberen sollen die Zellen ihrer Untergebenen öfters visitieren und, wenn sie dort etwas Ueberflüssiges finden, sollen sie dies ohne Rücksicht auf die Person wegnehmen ⁷⁷⁾.

Ein neuer Geist ist in den Punkten bemerkbar, die über die Pastoration handeln ⁷⁸⁾.

Die frühere Zeit betrachtete diese wichtige Aufgabe vielfach

⁷⁰⁾ Pars I. cap. 4. n. 2.

⁷¹⁾ Ebenda, n. 14.

⁷²⁾ *Statuta* 1630, dist. I. cap. 21. n. 8. — Das Generalkapitel im Jahre 1717 erklärte auf die Anfrage des Abtes von Steingaden, dass der Prämonstratenserorden das Privileg habe, seine Leute von einem beliebigen Bischof weihen zu lassen. Die Äbte sind keineswegs an den Diözesanbischof gebunden (Gedruckte Generalkapitelbeschlüsse vom Jahre 1717 im Stiftsarchiv, Lade 7. V/2). — Auch Papst Benedikt XIII. bestätigte dieses Privileg auf Bitten des Generalabtes Claudius Honoratus Lucas de Muin. Siehe GRASSL, *Der Prämonstratenserorden, seine Geschichte und seine Ausbreitung bis zur Gegenwart*. Anal. Praem., X. (1934) S. 91 ff.

⁷³⁾ Ueber diese Vereinbarung siehe Anmerkung 2.

⁷⁴⁾ Pars I. cap. 4. n. 19.-22. (votum obedientiae), n. 23.-26. (votum castitatis), n. 27.-29. (votum paupertatis).

⁷⁵⁾ Vgl. Anm. 15. — Seite 9 v. f.

⁷⁶⁾ *Statuta* 1630, dist. II. cap. 10. n. 21.

⁷⁷⁾ Pars I. cap. 4. n. 29.

⁷⁸⁾ Ebenda, n. 30-40.

von der juridischen und materiellen Seite her. Man kümmerte sich um die Pfarrkinder, soweit es die frommen Stiftungen und das bestehende Recht verlangten.

Ende des 17. Jahrhunderts aber wird mehr als oft die apostolisch-norbertinische Berufung betont, worauf man sich in den Klöstern vorbereiten soll. Dies muss aber nicht nur im Noviziat geschehen ⁷⁹⁾, sondern im ganzen Leben. Die alltägliche Betrachtung muss im Dienste dieser Berufung stehen, indem man dabei ständig neue Begeisterung schöpft ⁸⁰⁾.

Es werden besonders die Unterweisung der Kinder in der christlichen Lehre ⁸¹⁾, die Art und Weise der Predigt ⁸²⁾ und des Beichthörens ⁸³⁾, die Beschäftigung mit allen Menschen, besonders aber mit den Einfachen und den Armen ⁸⁴⁾, die Krankenseelsorge ⁸⁵⁾ betont und herausgehoben.

⁷⁹⁾ Vgl. Anm. 63.

⁸⁰⁾ Cum vocationis nostrae apostolico-norbertinae finis sit, praeter curam perfectionis propriae salutis etiam alienae pro viribus invigilare et ad eundem finem apud nos tendant domi et foris occupationes plurimae, ideo omnes animarum zelum in nobis excitemus per sanctas meditationes, considerationes et colloquia secundum exemplar Christi... (cap. 4. n. 30).

⁸¹⁾ ... cum ex bona parvulorum instructione reipublicae christianae plus quam dici potest intersit, ideo catechetica instructionem omnes nostri semper valde cordi habeant et constitutis temporibus datoque signo parvulos ad catechesin convocari jubeant, et ut eorum parentes quandoque saltem intersint suosque desuper examinent, saepius admoneant. Instituunt autem nostri catechesin magna cum praeavia praeparatione, magno cum fervore et zelo animarum... (cap. 4. n. 32).

⁸²⁾ Conciones vero quod attinet, in illis formandis ante omnia spectandus est fructus ille, qui ab hoc auditorio expectari potest et ad eum concio tota instituenda et dirigenda est, ut ex una parte careat affectatis rebus et verbis, ne alias verbum dei adulteretur, ex altera vero parte non desit concioni debitus ordo, claritas et spiritus, quibus animi auditorum non minus illustrentur, quam efficaciter ad assensum moveantur. Quod ut consequamur, probationes non ex poetarum et veterum philosophorum figmentis ac superstitionibus, imo non ex revelationibus nisi authenticis, sed ex sacris litteris, ex ss. conciliis, ex ss. auctoribus, ex intrinsecis rationibus et denique ab exemplis probatissimae fidei desumendae sunt et probandae non nimis jejunae, sed cum energia per figuras sententiarum etc., quibus magna vis et spiritus verbis conciliatur. Ab historiis autem amorosis, seu quae castas auras offendere etiam in minimo possunt, omnes nostri absolute abstinebunt (cap. 4. n. 33).

⁸³⁾ Ebenda, n. 34-37.

⁸⁴⁾ ... plus nos impendi oportet rudi plebi et pauperibus quam aliis. Conversationes igitur nostrae apostolicae fiant quidem cum omnibus hominibus, rudibus tamen et abjectis personis, miseris et aegrotis et quacunque calamitate afflictis

Ein guter Seelsorger muss sich besondere Tugenden erwerben, um richtig arbeiten zu können ⁸⁶⁾. Die wichtigste von allen ist aber zweifelsohne die Liebe ⁸⁷⁾, dann die Geduld ⁸⁸⁾, die Vermeidung der Verdächtigungen und der unbedachten Urteile ⁸⁹⁾, die Förderung der Einigkeit in den Gemeinden ⁹⁰⁾.

Pars I. Caput 5. — De refectioe et collatione.

Es ist die Zusammenfassung des Kapitels 12. dist. I. der Statuten und der Fastenordnung (Statuta 1630, dist. I. cap. 10. et 11.).

Mit den obenerwähnten Kapiteln der Statuten stimmt das « Memoriale » in allem überein. Nur das Adventfasten blieb bei Stremer aus ⁹¹⁾. Dagegen erwähnt er aber ein Fasten, das der Abt verordnen kann ⁹²⁾. Die letzte Nummer dieses Kapitels gibt eine Mahnung, dass man beim Essen mässig sei ⁹³⁾.

Pars I. Caput 6. — De vestitu et tonsura.

Vgl. Statuta 1630, dist. II. cap. 19. und dist. I. cap. 24.

Im Grossen und Ganzen stimmt dieses Kapitel mit denen der Statuten überein.

Nur bei der Kleidung sind einige kleinere Abweichungen bemerkbar, die man aus den regionalen Eigentümlichkeiten, aber auch aus Eitelkeit der Zeit erklären kann.

So wird in dem « Memoriale » nicht erwähnt, dass der Prälat keine Seidenkleider tragen darf ⁹⁴⁾, wie es in den Statuten heisst ⁹⁵⁾.

subveniamus suaviore charitate, majori mansuetudine et benignitate, ut eos vel solo aspectu videamur ad pietatem movere et spiritum bonum communicare; ibi enim sola dei gloria purissimo amore quaeritur et verbum dei, si rite projicitur, ordinarie in terram bonam cadit et fructum affert plurimum (cap. 4. n. 38).

⁸⁶⁾ Cap. 4. n. 39-40. — Dabei wird gewarnt, dass man die Krankenbesuche so mache, dass sie weder dem Kranken noch dem Seelsorger zur Last fallen (n. 40).

⁸⁶⁾ Ebenda, n. 41.

⁸⁷⁾ Ebenda, n. 42-43.

⁸⁸⁾ Ebenda, n. 44.

⁸⁹⁾ Ebenda, n. 45.

⁹⁰⁾ Ebenda, n. 46-49.

⁹¹⁾ Pars I. cap. 5. n. 27. — Vgl. Statuta 1630, dist. I. cap. 10. n. 4.

⁹²⁾ Pars I. cap. 5. n. 28.

⁹³⁾ Ebenda, n. 30.

⁹⁴⁾ Pars I. cap. 6. n. 2; Placide LEFÈVRE, a. a. O. S. 134.

⁹⁵⁾ Statuta 1630, dist. II. cap. 19. n. 6.

Weiterhin verlangten die Statuten, dass das Skapulier nur zehn Finger breit sein soll ⁹⁶⁾ — das « Memoriale » hingegen gibt zwölf Finger an ⁹⁷⁾.

Was die Tonsur anbelangt, verlangten die Statuten, dass sie gross genug sein soll ⁹⁸⁾. Abt Stremer aber betonte, dass sie weder sehr gross, noch sehr klein sei ⁹⁹⁾.

Pars I. Caput 7. — De dormitorio aliisque locis regularibus.

Vgl. Statuta 1630, dist. I. cap. 13. und cap. 14. n. 1.

Die betreffenden Punkte wurden in das « Memoriale » ohne Aenderungen im Sinne übernommen.

Pars I. Caput 8. — De exeuntibus et itinerantibus ac modestia in publico servanda.

Vgl. Statuta 1630, dist. I. cap. 22.

Die Punkte dieses Kapitels stimmen nicht nur sinngemäss, sondern fast wörtlich mit denen der Statuten überein.

Es wäre nur zu bemerken, dass die Statuten vorschreiben, dass die Religiösen nur zu zwei oder zu dritt hinausgehen dürfen ¹⁰⁰⁾. Diese Vorschrift fehlt bei Abt Gregor gänzlich.

Pars I. Caput 9. — De hospitalitate.

Vgl. Statuta 1630, dist. II. cap. 21.

Der Unterschied liegt nur darin, dass Abt Stremer verordnete, der Kellermeister oder der Kastner möge die vornehmeren Gäste in die Abtei führen und weitere Weisungen vom Abt abwarten ¹⁰¹⁾. Diese Verordnung ist leicht zu verstehen, da im Stifte Wilten — und auch in den anderen Stiften und Klöstern der bayerischen Zirkarie — am Ende des 17. und im ganzen 18. Jahrhundert viele adelige Gäste verkehrten, die mit ihrem mehr oder minder grossen Einfluss am Hof der Gemeinschaft viel nützen, aber auch viel

⁹⁶⁾ Ebenda, n. 14.

⁹⁷⁾ Pars I. cap. 6. n. 7.

⁹⁸⁾ Statuta 1630, dist. I. cap. 24. n. 1.

⁹⁹⁾ Pars I. cap. 6. n. 12.

¹⁰⁰⁾ Statuta 1630, dist. I. cap. 22. n. 2.

¹⁰¹⁾ Pars I. cap. 9. n. 3.

schaden konnten. So war es notwendig, dass der Abt die Ankomenden ansehe, da er am besten wusste, von welchem etwas zu erwarten sei. Und nach dieser Beurteilung wurde der Betreffende versorgt.

Zum Abschluss des ersten Teiles des « *Memoriale* » kann man nicht ohne Erwähnung lassen, dass das Kapitel 9. der ersten *Distinction* der Statuten, « *De labore* » von Abt Stremer ganz übergangen wurde¹⁰²⁾. Dies scheint auf die Tatsache hinzuweisen, dass in Wilten, wie auch in der ganzen bayerischen Zirkarie, die Chorherren keine körperliche Arbeiten mehr verrichteten, wie es im Mittelalter noch üblich war, und wie dies auch noch die Statuten von 1630 in Betracht zogen.

Wann man mit der körperlichen Arbeit in Wilten aufhörte, kann nicht mit Sicherheit ermittelt werden. Es besteht aber gar kein Zweifel, dass vom 16. Jahrhundert ab hier körperlich nicht mehr gearbeitet wurde; die Quellen sprechen von verschiedenen Arbeiten, die von den Wiltenern verrichtet wurden. Ich fand aber gar keine Erwähnung einer körperlichen Arbeit in dieser Zeit¹⁰³⁾.

Als man im 17. Jahrhundert anfang, in Wilten sich mit den Studien eifrig zu beschäftigen, hätte man auch keine Zeit gehabt, dabei Handarbeit zu betreiben. Dies um so weniger, da man hier nicht einmal Zeit hatte, in der Fastenzeit die Busspsalmen und das Totenoffizium zu beten, sodass man sich davon zu Gunsten der Studien beim Generalkapitel im Jahre 1657 dispensieren liess¹⁰⁴⁾.

Aus einigen Stellen des « *Memoriale* » — wenn sie auch darüber ziemlich unklar berichten — könnte man darauf schliessen, dass ein jeder die eigene Zelle selbst in Ordnung hielt. So heisst es z. B.: die Novizen sollen manchmal aus Demut die Zellen der

¹⁰²⁾ Vom cap. 7. dist. I. wird in der pars 3. die Rede sein; vom cap. 23. dist. I. aber in der pars II. cap. 11.

¹⁰³⁾ Placide LEFÈVRE, a. a. O. S. 173.

¹⁰⁴⁾ Die Verordnungen des Generalkapitels, dem auch der Abt von Wilten (Dominikus Loer) beigewohnt hatte, befinden sich im Stiftsarchiv, Lade 7. E/5. — Bei diesem Kapitel hat Wilten darum ersucht, dass in der Fastenzeit nur vier Religiosen die Busspsalmen und das Totenoffizium im Chor rezitieren können, damit die anderen Chorherren sich inzwischen mit den Studien befassen können. Diese Erlaubnis wurde dann noch im Laufe desselben Generalkapitels auf alle Stifte und Klöster des Ordens ausgedehnt. (Vgl. SZÁNTÓ, Dissertation, S. 146).

¹⁰⁵⁾ Pars I, cap. 3. n. 40. — Vgl. Anm. 62.

Mitbrüder ausfegen¹⁰⁵⁾, und man soll im Dormitorium keine grössere Geräusche beim Aufräumen machen¹⁰⁶⁾.

Die besonderen Arbeiten im Konvent verrichteten im 17. Jahrhundert noch die Laienbrüder, allerdings nicht besonders viel an der Zahl. Der letzte Conversus starb aber schon unter Abt Dominikus Loer¹⁰⁷⁾. Deswegen erwähnt sie das « Memoriale » nicht mehr. Von dieser Zeit an half man sich so, dass im Refektorium Kleriker und jüngere Priester, unter Abt Gregor v. Stremer aber weltliche Diener dienten¹⁰⁸⁾. Im Konvent aber halfen die sogenannten Konventbuben aus, die schon bei der Visitation des Landesfürsten Ferdinand II. von Tirol im Jahre 1585 und wenige Jahre später bei der Visitation des Abtes Servatius de Lairvelz erwähnt werden¹⁰⁹⁾.

Das obengenannte Kapitel der Statuten bezieht sich aber keineswegs auf solche Arbeiten, sondern auf gemeinsam verrichtete landwirtschaftliche, Bau- oder ähnliche Arbeiten, die die Wiltener Chorherren in der erwähnten Zeit nicht mehr verrichteten.

Pars II.

Eine Einleitung weist darauf hin, wie wichtig es sei, wenn nicht nur der Abt, sondern auch die Offizialen ihre Aemter treu ausüben.

Pars II. Caput I. — De abbate.

Vgl. Statuta 1630, dist. II. cap. 1-5.

Es ist eine Notwendigkeit ersten Ranges, dass der Abt die Leidenschaften in sich mit Erfolg bekämpft, wenn er die Seinigen zu den Tugenden führen will¹¹⁰⁾. Er soll einem jeden der gütige Vater sein, dessen Liebe auf alle seine Untergebenen erstrahlt¹¹¹⁾.

¹⁰⁶⁾ Pars I. cap. 7. n. 5. — Diese Stelle ist allerdings von sehr schwacher Beweiskraft.

¹⁰⁷⁾ Stephanus Stecker † 16. April 1673. Johannes Weis † 26. Jänner 1677. — Ueber Dominikus Loer vgl. Anm. 2; vgl. Placide LEFÈVRE, a. a. O., S. 117 ff.

¹⁰⁸⁾ Erlaubnis des Vater-Abtes Hermann aus Roth im Stiftsarchiv, Lade 8. BB.

¹⁰⁹⁾ Visitationsdekret aus dem Jahre 1585 im Stiftsarchiv, Lade 10. I/6. — Herausgegeben: SZÁNTÓ: Textedition zur Dissertation, S. 106 ff. — Die Konventbuben werden auf Seite 10. des Originals (S. 112. in der Textedition) erwähnt. — Bei Lairvelz siehe S. 12 r (S. 18. der Textedition). — Ueber Lairvelz vgl. Anm. 15, seine Visitation fand im Jahre 1606 im Stifte Wilten statt.

¹¹⁰⁾ Pars II. cap. 1. n. 9-10.

¹¹¹⁾ Ebenda, n. 15-16.

Die einzelnen soll er dort einsetzen, wo ihre Fähigkeiten am meisten zur Entfaltung kommen können. Auch soll er von niemanden mehr verlangen, als was der Betreffende leisten kann ¹¹²⁾. Im Verkehr mit seinen Religiösen muss er den Jähzorn bekämpfen ¹¹³⁾. Er soll über die Seinigen nicht schlecht denken. Wenn er ihnen etwas befiehlt, soll er dies in feinem Ton, in der Form einer Bitte machen ¹¹⁴⁾.

Die Fehler, die im täglichen Leben nicht zu vermeiden sind, möge er leicht entschuldigen. Er soll öfters einen mahnen, bevor er ihn straft. Die Unvollkommenheiten, die er merkt, versuche er anderen gegenüber zu verheimlichen. Als Besserungsmittel verwende er solche, die er bei sich selbst in dem gegebenen Fall verwenden würde ¹¹⁵⁾. Nach einer ausgeteilten und vollzogenen Strafe lasse der Abt sein Missfallen dem Bestraften gegenüber keineswegs weiter zur Schau tragen ¹¹⁶⁾.

Zwei Extreme soll ein jeder Prälat den Fehlern der Untergebenen gegenüber meiden: a) mit seinen Rügen soll er keinen kränken, damit der Betreffende dadurch nicht verbittert und so um so unverbesserlicher werde. — b) Andererseits soll er nicht allzusehr nachsichtig sein, sondern immer bestrebt, die Seinigen besser zu machen ¹¹⁷⁾.

Darauf folgen einige Punkte über das Silentium ¹¹⁸⁾, Rekreation ¹¹⁹⁾, Gebet und Exhortation des Abtes ¹²⁰⁾, über die gegenseitige Höflichkeit ¹²¹⁾ und Hochachtung ¹²²⁾.

Es wird ausführlich behandelt, wen der Abt in der Seelsorge verwenden kann ¹²³⁾.

¹¹²⁾ Ebenda, n. 17. und n. 27.

¹¹³⁾ Ebenda, n. 18-19.

¹¹⁴⁾ Ebenda, n. 20.

¹¹⁵⁾ Ebenda, n. 21-24.

¹¹⁶⁾ Ebenda, n. 25.

¹¹⁷⁾ Ebenda, n. 26.

¹¹⁸⁾ Ebenda, n. 30.

¹¹⁹⁾ Ebenda, n. 31.

¹²⁰⁾ Ebenda, n. 33-35.

¹²¹⁾ Ebenda, n. 36.

¹²²⁾ Ebenda, n. 37.

¹²³⁾ Praelatus officium aliquod, cui animarum cura annexa est, nulli unquam committat, nisi constet de ipsius solida virtute et scientia necessaria et eos in primis, quos non exponit, sed solum de ecclesia nostra emittit diebus dominicis, festivis et aliis in loca viciniora, ita instruat, ut divinis magna cum devotione

In diesem Zusammenhang kann man wieder auf die Betonung der Seelsorge in Wilten hinweisen.

Um die Seelsorge zu fördern schrieb Abt Stremer vor, dass der Abt die Pfarreien öfters visitiere und von den Pfarrern oftmals Rechenschaft verlange ¹²⁴).

Wenn der Prälat länger sich ausserhalb des Klosters aufhalten muss, soll er in Bezug auf die Regierung des Hauses Vorsorge treffen und vom Prior öfters eine Meldung verlangen ¹²⁵).

Auch die Untergebenen, die dem zeitlichen Wohl des Klosters dienen müssen, wie der Verwalter, Keller- und Küchenmeister usw., kontrolliere der Abt öfters, ob diese ihre Aufgaben wirklich gewissenhaft erfüllen ¹²⁶).

Die gute Verpflegung der Religiosen sei sehr wichtig. Diese Bestimmung will aber keineswegs bedeuten, dass man sie luxuriös ernähre ¹²⁷). Schon Lairvelz traf eine ähnliche Verordnung anläss-

peractis et sacramentis, si necesse fuerit, magno cum fervore rite administratis sine mora et diverticulo domum se recipiant et tam in exeundo quam redeundo compositos, modestos ac angelis similes sese habeant. Alios vero quos *in vineam domini* exponere cogitat, prius aliquot diebus, nisi aliud necessitas exigat, jubeat piis exercitiis vacare, quibus se praeparent, excitent et instruant eo spiritus fervore et apostolico zelo, ut expositi non se et suas commoditates quaerant sed quae sunt gloriae divinae in animarum salute. Adhortetur exponendos diebus exercitiorum ad spiritum bonum instruendo, quomodo temporis pretio uti debeant ad suorum subditorum salutem; quomodo inter se uno spiritu et animo conveniant, vota sanctissime observent, suis se exemplar vitae proponant; quomodo suorum animis dominantur per charitatem, benignitatem, mansuetudinem et zelum ferventem; quomodo ament pauperes eosque pro modulo adjuvent; quomodo parvulos instruant et, ut instruantur collaborent; quomodo infirmos invisant, confessiones excipiant, sacramenta administrent, omnes afflictos et desolatos consolentur, conciones et catecheses instituunt et casibus studeant seque tunc obedientiae sanctae satisfacere credant, si spiritui charitatis et animarum zelo ex toto sese impendant seque tam bonos oeconomos (licet oeconomiae etiam discreta cura habenda sit) quam apostolos et dei coadjutores sese ostendant... (pars II. cap. 1. n. 41).

¹²⁴) Ebenda, n. 42.

¹²⁵) Ebenda, n. 43. — Vgl. *Statuta* 1630, dist. II. cap. 5. n. 2.

¹²⁶) Vigilantia abbatis, dum in ecclesia residet (residebit autem stricte) ... contineat ... etiam ad eos, qui exterius occupantur, seu ad provisoris, cellarii aut alterius cujuscunque obedientias et functiones, an omnes fideles sint? an non suas commoditates sectentur? an in modo cum extraneis et famulis agendi non sint nimis tumultuosi, acerbis, estuosis aut aliis defectibus offendant plebem rudioresque homines, qui a religiosis nonnisi virtutes et aedificationem semper expectant (ebenda, cap. 1. n. 44).

¹²⁷) Ebenda, n. 45.

lich seiner Visitation im Jahre 1606: « cellarius vel cocus puniatur, quotiescunque cibi faetentes vel male cocti religiosis porriguntur » ¹²⁸).

Die Bestimmung, dass der Prälat nur selten grosse Einladungen veranstalte, wobei viele Weltleute erscheinen, ist im « *Memoriale* » ebenso enthalten ¹²⁹), wie in den Statuten ¹³⁰).

Es fehlt aber ein ähnlicher Punkt der Statuten ¹³¹) bei Stremer, der dem Abt verbietet, bei der Wahl oder bei der Benediction grosse Feierlichkeiten zu begehen.

Dies ist aber leicht zu begreifen: am Ende des 17. und im 18. Jahrhundert, da das prunkliebende Barock und später das zarte Rokoko überall in Europa seine rauschenden Feste feierte, war die Installation des Wiltener Abtes, seiner kaiserlichen Majestät Erb-, Haus- und Hofkaplans, im Stillen kaum vorzustellen.

Auch der Regierung schein es ganz selbstverständlich, dass die Gerichtsuntertanen ihren neuen Gerichtsherrn mit Ausmarschieren, Mörserschüssen, mit Feldmusik usw. ehren wollten, wie sich dies aus der offiziellen Antwort der Regierung auf die Anfrage, wie man Abt Bussjäger empfangen dürfe, ergab ¹³²).

Bei der Ankunft des Abtes Stickler ¹³³) haben die Untertanen eine so grosse Pracht entfaltet, dass es einige gab, die deswegen den Einzug schmähten ¹³⁴).

Wie der Einzug des Abtes Stremer war, darüber fehlen die Augenzeugenberichte, da sich Tschaveller in dieser Zeit noch nicht im Stifte Wilten befand. Es ist aber anzunehmen, dass dabei nicht im Mindesten gespart wurde.

Wie beinahe bei jedem Zirkariekapitel, so wird auch im « *Memoriale* » die Einförmigkeit der Kleidung und das gleichmässige Tragen der Tonsur verlangt ¹³⁵). Aus dem letzteren ist ersichtlich,

¹²⁸) Constitutiones, S. 12 r^o. — SZÁNTÓ: Textedition S. 18.

¹²⁹) Cap. 1. n. 46.

¹³⁰) Statuta 1630, dist. II. cap. 4. n. 5.

¹³¹) Ebenda, cap. 1. n. 7.

¹³²) TSCHAVELLER, a. a. O., cap. 115. n. 1.

¹³³) Vgl. Anm. 51.

¹³⁴) TSCHAVELLER, a. a. O., cap. 98. n. 1. — Vgl. auch im *Kapitelbuch*, S. 11 ff (siehe über das *Kapitelbuch* Anm. 52).

¹³⁵) ... quisquis incedat regulari cum capitis corona nobis usitata, honesta insuper candida ac munda veste... (pars II. cap. 1. n. 47). — Ueber die Kleidung und die Tonsur ausführlicher in Pars I. cap. 6 des *Memoriale*.

dass man in Wilten im 17. Jahrhundert noch keine Perücke trug. Sie kommt im grösseren Ausmasse unter der Regierung des Abtes Martin v. Stickler auf ¹³⁶⁾.

Der Abt hat die Pflicht, seine Religiosen zur Beobachtung des Armutsgelübdes anzuhalten ¹³⁷⁾, wie er auch zu wachen hat, dass in der Kirche alles in Ordnung sei ¹³⁸⁾.

Das « Memoriale » legt ihm die Sorge um die Kranken und um deren Vorbereitung auf einen guten Tod ans Herz ¹³⁹⁾.

Manchmal im Jahr soll der Abt seine Anordnungen im Kapitel verkünden und dabei seinen Untergebenen religiöse und ascetische Unterweisungen geben ¹⁴⁰⁾.

Der Prälat ist zum regelmässigen Besuch des Chores nicht verpflichtet ¹⁴¹⁾.

Die Offizialen soll der Abt nicht oft wechseln, da dadurch der Arbeitseifer der Untergebenen nur Schaden leidet ¹⁴²⁾.

Am Schluss des ersten Kapitels steht noch die Aufforderung, dass der Abt oft beten soll, damit er sein Amt richtig ausübe ¹⁴³⁾. Er möge sich öfters mit dem Prior und den anderen Offizialen aussprechen, ob nicht neue Verordnungen nötig wären ¹⁴⁴⁾. Die Schwierigkeiten aber, die mit seinem Amt verbunden sind, sollen ihn nicht abschrecken; er soll im vollen Vertrauen seine Wege gehen und in seinem Stift bzw. in seinem Kloster über seine Untergebenen walten ¹⁴⁵⁾.

Das « Memoriale » trägt dem keine Rechnung, dass der Abt einmal abdanken könnte ¹⁴⁶⁾. Ebenso ist keine Rede davon, dass man ihn absetzen oder ihm einen Koadjutor geben könnte ¹⁴⁷⁾. Dies

¹³⁶⁾ Vgl. Abbtagebücher 1722, 6. Jänner — SZÁNTÓ: Dissertation, S. 255 f; vgl. Placide LEFÈVRE, a. a. O., S. 133 f; Gummarus VAN DEN BROECK, *Paleae iuridicae*, De rasura, Tongerlo 1945, S. 11.

¹³⁷⁾ Cap. I. n. 48-49.

¹³⁸⁾ Ebenda, n. 50.

¹³⁹⁾ Ebenda, n. 51.

¹⁴⁰⁾ Ebenda, n. 52 f.

¹⁴¹⁾ Ebenda, n. 54.

¹⁴²⁾ Ebenda, n. 55.

¹⁴³⁾ Ebenda, n. 56.

¹⁴⁴⁾ Ebenda, n. 57.

¹⁴⁵⁾ Ebenda, n. 58.

¹⁴⁶⁾ *Statuta* 1630, dist. II. cap. 6.

¹⁴⁷⁾ Ebenda, cap. 7 f.

wäre nämlich mit der Auffassung der Zeit über das Gottesgnadentum aller Regierenden kaum zu vereinbaren gewesen.

Auf die Diesseitsbejahung der Barockzeit weist das Fehlen des Kapitels hin: « De abbate moriente » ¹⁴⁸⁾.

Pars II. Caput 2. — De priore.

Vgl. Statuta 1630, dist. II. cap. 10.

Die höchste Aufgabe eines Priors im Stifte Wilten, bzw, in der bayerischen Zirkarie war die Aufsicht über die Religiösen, da der Abt ja öfters sich auswärts befand und sich ausserdem wegen anderer Beschäftigungen um solche Sachen nicht immer kümmern konnte ¹⁴⁹⁾:

- a) Vorschriftsmässige Veranstaltung der Gottesdienste ¹⁵⁰⁾,
- b) Das Silentium ¹⁵¹⁾,
- c) Die Zeiteinteilung ¹⁵²⁾,
- d) Mahnung zur Befolgung der Ordensvorschriften ¹⁵³⁾,
- e) Verhinderung gemütlicher Zusammenkünfte, wobei man zu trinken pflegte ¹⁵⁴⁾,
- f) Verhütung von Unzufriedenheitsäusserungen in der Gemeinschaft ¹⁵⁵⁾,
- g) Beim Schuldkapitel den Vorsitz führen und den Religiösen Unterweisungen geben, wenn der Prälat nicht anwesend ist ¹⁵⁶⁾,
- h) Förderung der Einhelligkeit zwischen Abt und Konvent ¹⁵⁷⁾,
- i) Trachten, dass bei der Rekreation und beim Spiel (lusu honestus) die Grenzen der Mässigkeit nicht übertreten werden ¹⁵⁸⁾,
- k) Wachen, dass das Gelübde der Armut nicht ausser acht bleibe ; besonders, dass man von auswärts keinen Wein privat anschaffe ¹⁵⁹⁾,

¹⁴⁸⁾ Ebenda, cap. 9.

¹⁴⁹⁾ Placide LEFÈVRE, a. a. O., S. 104 f.

¹⁵⁰⁾ Pars II. cap. 2. n. 6.

¹⁵¹⁾ Ebenda, n. 8.

¹⁵²⁾ Ebenda, n. 7.

¹⁵³⁾ Ebenda, n. 9.

¹⁵⁴⁾ Ebenda, n. 10.

¹⁵⁵⁾ Ebenda, n. 12.

¹⁵⁶⁾ Ebenda, n. 13 f.

¹⁵⁷⁾ Ebenda, n. 15.

¹⁵⁸⁾ Ebenda, n. 17.

¹⁵⁹⁾ Ebenda, n. 18.

l) Ueberall im Kloster auf Reinlichkeit drängen ¹⁶⁰).

Um diesen Verpflichtungen nachkommen zu können, soll er möglichst selten mit Weltleuten verkehren ¹⁶¹), öfters in der Betrachtung über seine Pflichten nachdenken ¹⁶²) und mit dem Prälat oft eine Unterredung halten, wobei er dem Abt Meldung erstatte, wie die Disziplin im Haus sei, und welche die Mittel wären, sie zu fördern und zu vervollkommen ¹⁶³).

Das Fehlen der Punkte der Statuten, die die Vermittlungsrolle des Priors zwischen Abt und Konvent behandeln ¹⁶⁴), ist zwar beachtenswert, im Zeitalter des Absolutismus aber keineswegs verwunderlich; es können einfach keine Zwistigkeiten entstehen, da die ganze Richtung der Erziehung so eingerichtet ist, dass der Vorgesetzte befiehlt, und die Untertanen bzw. Untergebenen gehorchen.

Man kann dabei auf keinem Fall von einem blinden Gehorsam reden, da die Religiösen sich manchmal über Verordnungen ihre eigenen Gedanken machen und sogar dagegen murren ¹⁶⁵). Von einer offenen Widerspenstigkeit kann aber nie die Rede sein.

Pars II. Caput 3. — De supprioro.

Vgl. Statuta 1630, dist. II. cap. 11.

Wie im gesamten Orden, so hatte auch in Wilten der Supprior nur den Prior zu vertreten, wenn er nicht zu Hause war.

Pars II. Caput 4. — De confessario.

In den Ordensstatuten vom Jahre 1630 befindet sich kein Kapitel, das sich mit dem Beichtvater der Religiösen beschäftigt. Nur im cap. 6. der dist. I. ist etwas über ihn zu lesen.

Das « Memoriale » gibt ihm lediglich Weisungen, wie er die Beichtenden behandeln soll.

¹⁶⁰) Ebenda, n. 20.

¹⁶¹) Ebenda, n. 11.

¹⁶²) Ebenda, n. 16.

¹⁶³) Ebenda, n. 21.

¹⁶⁴) Statuta 1630, dist. II. cap. 10. n. 22-26.

¹⁶⁵) Unter Abt Stickler geschah dies im Jahre 1746, wie es im Kapitelbuch vermerkt wurde (S. 98 v).

Pars II. Caput 5. — De cantore et succentore.

Vgl. Statuta 1630, dist. II. cap. 13.

Das « Memoriale » stimmt in allem mit dem obengenannten Kapitel der Statuten überein. Es fehlen nur die Punkte 5.-7. und 10. der Statuten im « Memoriale ».

Pars II. Caput 6. — De sacristiae praefecto.

Vgl. Statuta 1630, dist. II. cap. 15.

Dieses Kapitel hat im Vergleich mit den Statuten manche Aenderungen erfahren, die meistens durch die grössere seelsorgliche Tätigkeit Wiltens bedingt sind.

Hier ist zum ersten Male von Ministrantenbuben die Rede, die in der Stiftskirche den Altardienst versahen ¹⁶⁶). Die Aufgabe des Sakristeidirektors war es, sie richtig ministrieren zu lehren ¹⁶⁷).

Auch von den Hunden ist im « Memoriale » die Rede, die ihre Herren zum Gottesdienst begleiteten. Wenn sie Unordnung verursachten und sonst nicht zu besänftigen waren, soll der Sakristan sie auspeitschen und aus der Kirche jagen lassen ¹⁶⁸). Auf dem grossen Bild, das Abt Dominikus Loer zur Erinnerung an die Einweihung der Stiftskirche malen liess ¹⁶⁹), kann man auch Adelige in Hundebegleitung in der Kirche sehen ¹⁷⁰).

Die Ordnung und Reinlichkeit in der Kirche wird oft und oft gefordert ¹⁷¹). Dabei wirft eine Bemerkung auf die Reinlichkeit der Wiltener Chorherren ein nicht sehr günstiges Licht ¹⁷²). Zur Auf-

¹⁶⁶) ... (sacristiae praefectus) magna disciplina parvulos, qui defunguntur ministerio altaris, coërceat, ne vel altiori voce succlament, aut alia via strepitum excitent, sed ut sint taciti, modesti et ad nutum ipsius prompti et obedientes. — Pars II. cap. 6. n. 3.

¹⁶⁷) Ebenda, n. 11.

¹⁶⁸) Ebenda, n. 4.

¹⁶⁹) Im Jahre 1679. — Ueber die Kirchenweihe und das Bild: TSCHAVELLER, a. a. O., cap. 89. n. 4. — Vgl. SCHULER, a. a. O., S. 34 f. SZÁNTÓ, a. a. O., S. 162.

¹⁷⁰) Das Bild ist heute noch in den Bildersammlung des Stiftes Wilten vorhanden.

¹⁷¹) Pars II. cap. 6. n. 5-8.

¹⁷²) ... adsit sacerdotibus manus lavantibus semper mundum detersorium, in quo si maculae majores frequenter notentur, sacrista in capitulo moneat, ut manus prius alibi lavent, quam ad hunc magis religiosum locum accedant (Ebenda, n. 8).

gabe des Sakristeipräfekten gehörte auch die Sorge um das wichtige Läuten ¹⁷³⁾, um die Pünktlichkeit der Messleser ¹⁷⁴⁾, dann die Beobachtung, ob die Priester die Vorschriften bei der Zelebration einhalten, und ob sie nicht nachlässig purifizieren ¹⁷⁵⁾.

Die Gäste musste er ordentlich bedienen, wenn sie von Rang waren; wenn sie aber nur einfache Priester waren, so sollte er sie doch mit Liebe behandeln ¹⁷⁶⁾.

Die nötigen Nachschaffungen, Reparaturen usw. zu besorgen war auch seine Pflicht ¹⁷⁷⁾.

Pars II. Caput 7. — De provisorio exteriorum.

Vgl. Statuta 1630, dist. II. cap. 16.

Der Verwalter soll sich nicht nur um das zeitliche Wohl des Stiftes kümmern, sondern auch um das Seelenheil seiner Untergebenen; er soll die Dienerschaft oft an die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten mahnen ¹⁷⁸⁾. — Diese Bestimmung fehlt gänzlich in den Statuten.

Erst nach dieser kommt im « Memoriale » die Forderung, dass die Diener auch fleissig in der Arbeit sein müssen ¹⁷⁹⁾.

Hernach stehen noch Weisungen, wie der Provisor sein Amt verwalten soll: Einzelheiten über das Vieh ¹⁸⁰⁾ und Getreide ¹⁸¹⁾. Der Verwalter muss einzelne Punkte der Tagesordnung halten: das Ma-

¹⁷³⁾ Ebenda, n. 9.

¹⁷⁴⁾ Ebenda, n. 10.

¹⁷⁵⁾ Ebenda, n. 11.

¹⁷⁶⁾ Ebenda, n. 12.

¹⁷⁷⁾ Ebenda, n. 16.

¹⁷⁸⁾ ... committat ... curam non solum, ut famuli fideles sint in laborando et obediens juxta voluntatem ipsius agendo, sed etiam ut christiane et pie vivant: ut mane simul surgant et orent; vesperi ante cubitum non nihil silentium per aliquod spatium tenendo se excutiant, de peccatis doleant et deo se commendent; ut ante et post mensam semper recitent unum Pater et Ave; ut ubique honeste se habeant et de nocte nullus domo exeat; denique ut diebus dominicis missam et concionem (si esse potest) audiant singulisque mensibus sacra confessione et communione se expient. Atque haec an rite fiant, provisor sollicito et frequenter indagat, saepius ipse illos adhortetur paucis et efficacibus verbis fervore et zelo dei plenis (Pars II. cap. 7. n. 3).

¹⁷⁹⁾ Ebenda, n. 4.

¹⁸⁰⁾ Ebenda, n. 6-7.

¹⁸¹⁾ Ebenda, n. 8.

tinum besuchen, wenn es in der Früh verrichtet wird, und die Betrachtung machen ¹⁸²⁾).

An den Schluss setzte Gregor v. Stremer die Mahnung, der Provisor möge nicht vergessen, dass er ein Ordensmann sei ¹⁸³⁾.

Pars II. Caput 8. — De cellario.

Vgl. Statuta 1630, dist. II. cap. 17.

Wie der Provisor, so darf auch der Kellermeister sich den geistlichen Uebungen keineswegs entziehen ¹⁸⁴⁾.

Er muss Sorge tragen, dass das Essen immer genügend sei ¹⁸⁵⁾ und dabei so zubereitet, wie es zu den Armen Christi passt ¹⁸⁶⁾. Beim Kochen muss er auch deswegen mehr Portionen vorbereiten lassen, als voraussichtlich beim Tisch verbraucht werden, damit man nicht in Verlegenheit komme, wenn ein unerwarteter Gast ankäme ¹⁸⁷⁾. Die Gäste soll er durch einen dazu bestimmten Diener im Gästehaus versorgen lassen. Nur die Gäste von Rang und Würde muss er dem Prälaten melden, der dann bestimmte was weiter zu tun sei ¹⁸⁸⁾.

Der Küchenmeister muss auch in der Verpflegung der Dienerschaft umsichtig sein ¹⁸⁹⁾.

Esswaren, die länger halten, soll er in grösseren Mengen in

¹⁸²⁾ Ebenda, n. 1. — Vgl. Statuta 1630, dist. II. cap. 16, n. 21.

¹⁸³⁾ Ebenda, n. 13.

¹⁸⁴⁾ Cap. 8. n. 1-2.

¹⁸⁵⁾ Portiones pro quolibet ita dividantur et subministrentur, ut in aliquo semper magis abundet, quam deficiat; reliquiae enim ciborum, quos religiosi vel sancta fraude sibi subtrahant vel alias a se removeant, secundum ordinationem praelati aliis pauperibus distribui possunt, ut sic bina vice diversi pauperes in domino reficiantur (Cap. 8. n. 5).

¹⁸⁶⁾ Fercula nostra sint ordinario communia et quae non magno pretio comparari solent. Talia enim et non alia communiter decet subministrari pauperibus Christi, qui ad luxum etiam nomen exhorrescere debent... (Ebenda, n. 6).

¹⁸⁷⁾ Ebenda, n. 7.

¹⁸⁸⁾ Faciat cellarius inter adventantes hospites diligens semper discrimen ita, ut communiore in externa domo in hunc finem determinata collocari eisque per constitutum famulum debite inserviri jubeat et huic pro illis omnia necessaria subministret. De honestioribus vero hospitibus praelatum mature admoneat et secundum hujus ordinationem illis in abbazia competenter et officiose inserviat (Ebenda, n. 15).

¹⁸⁹⁾ Ebenda, n. 8.

der Zeit einkaufen, da sie billiger zu bekommen sind ¹⁹⁰⁾. Mit den leicht verderblichen Speisen soll er aber vorsichtig sein. Verdorbenene Speisen soll er den Mitbrüdern nie auftischen, sondern den Armen geben ¹⁹¹⁾. Man betont zwar mit Vorliebe, dass die Religiösen « *pauperes Christi* » sind ¹⁹²⁾; wenn es aber darauf ankommt, will man den richtigen Armen doch nicht gleichgestellt werden.

Wenn die Mitbrüder wegen der Verpflegung Unzufriedenheit äussern, soll er dies dem Abt melden, damit er der Sache nachgehen und sie abstellen könne ¹⁹³⁾.

Bei der Behandlung des Weins muss er sorgfältig sein. Er soll achten, dass die Fässer nicht rinnen und dass niemand ohne sein Wissen in den Weinkeller komme. Er darf niemandem ohne Erlaubnis der Vorgesetzten ausser der Zeit Wein ausgeben ¹⁹⁴⁾.

Der Kellermeister soll eine Aufstellung machen, damit er immer nachsehen könne, was zur Zeit zu tun sei ¹⁹⁵⁾.

Pars II. Caput 9. — De vestiario.

Vgl. Statuta 1630, dist. I. cap. 18.

Im Grossen und Ganzen stimmt dieses Kapitel des « *Memoriale* » mit dem der Statuten überein.

In den Statuten fehlt nur die Bestimmung über die Tischtücher, woraus man schliessen könnte, dass solche im Jahre 1630 in den westlichen Zirkarien noch nicht benützt wurden, dass dagegen in Wilten zur Zeit des Abtes Gregor v. Stremer die Tische im Refektorium gedeckt waren ¹⁹⁶⁾. So wird es aber wohl in der ganzen

¹⁹⁰⁾ Ebenda, n. 9.

¹⁹¹⁾ Sit cellarius vel maxime providus in iis cibis, qui facilius infici et corrumpi possunt, ne tot coemantur, quae ordinario non solent consumi. Si vero praeter intentionem carnes, pisces etc. corrumpantur, confratribus non facile apponantur, imo nec famulis, si valde sint corrupta, sed potius pauperibus iisque solum, qui per eadem non videntur accipere ansam alicujus offensionis (Ebenda, n. 12).

¹⁹²⁾ Vgl. z. B. Anm. 183 und 184.

¹⁹³⁾ Si aliquae oriantur querelae et murmura contra victum, conferat (cellarius) cum praelato, ut iis in domino mederi valeat, quantum inviolatae paupertatis discretio patitur (Ebenda, n. 11).

¹⁹⁴⁾ Ebenda, n. 13.

¹⁹⁵⁾ Ebenda, n. 16.

¹⁹⁶⁾ Vestiarius etiam refectorii curam gerat et quae ibidem ad sternendas mensas sunt necessaria, mature provideat. Quae autem ministro refectorii seu

bayerischen Zirkarie und auch in den anderen östlichen Zirkarien gewesen sein.

Pars II. Caput 10. — De bibliothecario.

Vgl. Statuta 1630, dist. II. cap. 14.

Keine Änderung im « Memoriale ».

Pars II. Caput 11. — De infirmario.

Vgl. Statuta 1630, dist. I. cap. 23.

Im Vergleich mit den Statuten scheinen die Vorschriften des « Memoriale » viel weicherherziger zu sein. Hier ist keine Rede vom Zwang einer Tagesordnung¹⁹⁷⁾, sondern es werden Worte des Mitleidens und des Helfenwollens gesprochen.

Der Infirmarius soll die Vorschriften des Arztes genau beobachten, dem Kranken gute Worte geben, damit er die Medikamente einnehme¹⁹⁸⁾. Dem Arzt soll er melden, über welche Beschwerden der Kranke sich beklagte, was er wünschte, was er zurückwies¹⁹⁹⁾.

Das Krankenzimmer soll er so einrichten, dass man sich hier wohlfühlt, und auch die Besuche sich nicht ekeln müssen²⁰⁰⁾. Die Verzagten soll er trösten²⁰¹⁾. Die Sterbegebete sollen so verrichtet werden, dass der Kranke davor nicht erschrecke²⁰²⁾.

Wenn der Kranke gesund wird, braucht er nicht sofort in die Gemeinschaft zurückkehren, sondern eine Zeit lang soll er noch besser gepflegt werden, die Mitbrüder sollen ihn mit ihren Besuchen stärken und erquicken²⁰³⁾.

janitori extradit, diligenter numeret eademque, si immunda fuerint, numeratio recipiat (Pars II. cap. 9. n. 6).

¹⁹⁷⁾ Vgl. Statuta 1630, dist. I. cap. 23. n. 17 ff.

¹⁹⁸⁾ Pars II. cap. 11. n. 3.

¹⁹⁹⁾ Ebenda, n. 5.

²⁰⁰⁾ Curet infirmarius, ut infirmaria sit munda, sanctis picturis exornata et suavi odore saepius repleatur, ut sic non solum ipsi decumbenti, sed eum etiam visitantibus omnia nauseae et molestiae vestigia auferantur (Ebenda, n. 6).

²⁰¹⁾ Ebenda, n. 8.

²⁰²⁾ Ebenda, n. 12.

²⁰³⁾ Ebenda, n. 14. — Das Gegenteil in den Statuten, dist. I. cap. 23. n. 36.

Pars III.

Den Kapiteln ist eine kurze Einleitung über die Notwendigkeit und Nützlichkeit des Schuldkapitels vorausgeschickt.

Pars III. Caput 1. — De capitulo nostro.

Vgl. *Statuta* 1630, dist. I. cap. 7.

In Wilten konnte ein jeder mit gehörigen Worten vorbringen, was er im Interesse des Klosters als wichtig erachtete. Der Kapitelvorsitzende hörte alles mit Geduld an, und wenn er die Sache als brauchbar erachtete, führte er sie ein ²⁰⁴).

Dagegen ist in den Ordenstatuten keine Rede davon, da man bei dem Kapitel nur angeklagt, bestraft und eventuell versetzt werden konnte ²⁰⁵).

In den Wiltener Vorschriften fühlt man es, dass niemand der Willkür der Vorgesetzten ausgeliefert ist, da sie gemahnt werden, objektiv zu sein und mit Umsicht vorzugehen ²⁰⁶).

Dabei wird aber auch von den Untergebenen gefordert, dass sie sich beim Schuldkapitel so benehmen, dass es zum Lobe Gottes gereiche. Besonders sollen sie sich vom Geiste der Widerspenstigkeit hüten. Dabei wird betont, dass in Wilten Schüler des heiligen Norbert leben, die die hiesigen Vorschriften halten und nicht bei anderen Ordensgemeinschaften Vorbilder suchen sollen ²⁰⁷).

Auffallend ist in dem « Memoriale » das gänzliche Fehlen der Körperstrafe, die in der Geisselung des Missetäters bestand ²⁰⁸). Daraus kann man schliessen, dass diese zur Zeit des Abtes Stremer in Wilten und in der bayerischen Zirkarie nicht mehr in Uebung war.

²⁰⁴) *Pars III. cap. 1. n. 9-10.*

²⁰⁵) *Statuta* 1630, dist. I. cap. 7.

²⁰⁶) *Pars III. cap. 1. n. 12-13.*

²⁰⁷) ... omnis invidia, animorum dissensio, amaritudo, indignatio et praecipue dissolutio ac dissolutionis spiritus tollatur una cum principiis e schola antichristi desumptis: e. gr. non sum amplius novitius; hoc vel illud prius fuit in usu; hoc etiam aliae religiones faciunt etc. Caeteras tamen religiones — quaecunque illae sint — veneremur et obsequio nobis demereamur, habeamus illas in precibus nostris commendatas et nos ipsis vicissim commendemus. Interea autem reipsa secundum apostolicum spiritum Norbertinae vocationis nostrae fideliter et constanter vivamus et in eo deum, qui nos ad eundem vocare dignatus est, debita cum gratiarum actione glorificemus (*Pars III. cap. 1. n. 14*).

²⁰⁸) Vgl. *Statuta* 1630, dist. I. cap. 7. n. 5.

Auch über die Kerkerstrafe ²⁰⁹⁾ findet sich im « Memoriale » kein Wort.

In den Hauschroniken dieser Zeit wird nur selten vom Kerker eine Erwähnung getan. Es wurde nur mehr zur Einsperrung von Irrsinnigen verwendet.

So starb z. B. Antonius Gradt im Jahre 1746 im Kerker. Er bekam da die gleichen Speisen, wie die Konventualen. Er litt unter Zwangseinbildungen und zum Schluss konnte er nichts mehr essen und auch die heilige Kommunion nicht mehr empfangen ²¹⁰⁾.

Ebenso wurde Siard Gstyr eingekerkert ²¹¹⁾, bei dem man allerdings anfangs nicht sicher feststellen konnte, ob er verdorben oder wahnsinnig sei (1762-1769). Nachdem er wieder zu sich kam, wurde er Seelsorger in Amras.

Aus den Berichten über die Eingekerkerten kann man eindeutig feststellen, dass ihre Behandlung in Wilten nie so grausam war, wie dies Winter an Hand einiger Beispiele voreilig über das gesamte kirchliche Kerkerwesen behauptet ²¹²⁾.

In den fünfziger Jahren des 18. Jahrhunderts bekam das Stift Wilten vom Gubernium eine Anfrage, wie man in Wilten den Kerker handhabe. Die Antwort darauf ²¹³⁾ betont, dass man nie daran dachte, irgendwen einzukerkern. Höchstens Wahnsinnige kämen dabei in Frage; solche seien aber zur Zeit in Wilten nicht vorhanden. Dies wäre aber keine Einkerkierung, nur eine Verwahrung, da es im Stift de facto keinen Kerker gebe.

Im Oktober 1771 wurde dann der allerhöchste Befehl auch Wilten mitgeteilt, dass es allen Klöstern verboten werde, « förmliche Kerker » zu halten. Statt deren sei es aber erlaubt, den zu Bestrafenden in ein ehrliches Zimmer « pro correctione paterna » einzusperren ²¹⁴⁾.

Pars III. Caput 2. — De defectibus evitandis vel corrigendis.

Vgl. Statuta 1630, dist. III.

²⁰⁹⁾ Vgl. Ebenda, dist. III. cap. 14-15.

²¹⁰⁾ TSCHAVELLER, a. a. O., cap. 114. n. 8.

²¹¹⁾ Dieser Fall ist ausführlich behandelt bei SZÁNTÓ, a. a. O., Seite 364 ff.

²¹²⁾ Eduard WINTER, *Der Josefinismus und seine Geschichte. Beiträge zur Geistesgeschichte Oesterreichs 1740-1848*. Brunn-München-Wien, 1943, S. 151.

²¹³⁾ Kopie im Stiftsarchiv, Lade 65 P.

²¹⁴⁾ Hauschronik, « Spergs II ». S. 97.

Dieses Kapitel möchte ich ausführlicher behandeln, da es uns eine Auskunft zu geben vermag, welche Fehler in Wilten am meisten verpönt waren und welche öfters vorkamen.

Im Gegensatz zu den Statuten werden hier die Fehler und Sünden nicht nach deren Grösse eingereiht ²¹⁵⁾, sondern nach verschiedenen Gebieten:

Nr. 1. *Das Benehmen eines Religiosen im Allgemeinen.*

Wenn der Geist der Andacht bei einem fehlt ;
Wer die Ordnung stört.

Nr. 2. *Das Benehmen in der Gemeinschaft.*

Das Benehmen der Weltleute nachahmen ;
In der Rekreation laut reden ohne die Anwesenden zu erbauen ;
Ueber überflüssige Dinge sprechen ;
Mit der eigenen Meinung die Liebe vergessen ;
Andere grob oder bitter anfahren ;
Ungeduld gegenüber der Schwäche anderer ;
Ueber Abwesende sich abfällig äussern ;
Nicht bekannte Fehler von anderen erzählen ;
Die Vergangenheit eines Mitbruders aufdecken ;
Lieblosigkeit gegen die Kranken ;
Nichtgehörige Witze in der Rekreation sich erlauben ;
Einen Gast, besonders einen von Rang, beleidigen ;
Ohne Erlaubnis mit Auswärtigen sich unterhalten ;
Schmähnamen dem Mitbruder im Zorn geben ;
Wenn irgendwer aus Bosheit die Fehler der Mitbrüder den Oberen anzeigt ;
Den vorbeigehenden Mitbruder mit entblösstem Haupt nicht begrüßen und ihm kein freundliches Gesicht zeigen ;
Die Vorgesetzten nicht gehörig ehren.

²¹⁵⁾ In den Statuten 1630, dist. III: *culpae leviores* (cap. 1) — *culpae mediae* (cap. 2) — *culpae graves* (cap. 3) — *culpae graviore*s (cap. 4-5) — *culpae gravissimae* (cap. 13) — *culpae incertae* (cap. 16). Inzwischen befinden sich einige Kapitel über Spezialgebiete wie: Fehler beim Messelesen (cap. 6). — Aussage von Ordensgeheimnissen (cap. 7). — Sünden gegen die Keuschheit (cap. 8). — Die Rebellen (cap. 9). — Die Raufer (cap. 10). — Die Apostaten (cap. 11). — Die Entlassung (cap. 12). — Die Kerkerstrafe (cap. 14-15).

Nr. 3. *Votum oboedientiae.*

Unzufriedenheit mit der Verordnung der Oberen ;
Nicht mit Freude gehorchen ;
Auf Zeichen nicht sofort die Beschäftigung lassen ;
Auf die Frage des Oberen die Wahrheit verheimlichen ;
Etwas vom Oberen bitten, was gegen die Statuten wäre ;
Mit Auswärtigen über Sachen reden, die ihre Hochschätzung
dem Vorgesetzten bzw. dem Stift oder dem Kloster
gegenüber mindern könnten ;
Sich frech entschuldigen ;
Mit jemand anderem hinausgehen, als es vom Vorgesetzten
bestimmt wurde ;
Ein Amt verlangen oder ein solches nicht aufgeben wollen ;
Die Verordnungen der Oberen kritisieren und ihre Autorität
untergraben.

Nr. 4. *Votum paupertatis.*

Ohne Erlaubnis Geld ausgeben ;
Geschenke nicht der Kommunität zur Verfügung stellen ;
Etwas an Kleidung oder am Essen verlangen und nicht
anständig darum bitten ;
Sich einbilden, dass man schlechter versorgt sei, als der
andere Mitbruder ;
Ohne Erlaubnis Wein besorgen oder Esswaren ins Zimmer
mitnehmen ;
Ein Buch von auswärts ausleihen ;
Sachen aus eigener Schuld verderben lassen.

Nr. 5. *Votum castitatis.*

In der Kirche öfters dorthin schauen, wo die Frauen sitzen ;
Im Gespräch mit den Frauen (mit Erlaubnis der Oberen)
auf die Augen nicht aufpassen ;
Länger mit Frauen reden, wenn auch über fromme Dinge ;
Mit Frauen und Knaben an einem dazu nicht geeigneten
Ort reden.

Nr. 6. *Gottesdienst.* (Hl. Messe, Chor, Prozession usw.).

Ohne Vorbereitung Messe lesen ;

Die Danksagung nach der Messe nicht verrichten ;
 Ohne Andacht die hl. Messe lesen ;
 Unehrerbietigkeit den hl. Gestalten gegenüber ;
 Den Chor ohne Erlaubnis nicht besuchen ;
 Nicht zu den Stationen gehen oder immer zu spät ;
 Vor dem Allerheiligsten keine tiefe Kniebeugung machen ;
 Die vorgeschriebenen Verbeugungen während des Chorgebetes unterlassen ;
 Die Pausen im Chorgebet nicht einhalten ;
 Im Chor auf einem anderen Ton beten oder singen als die Gemeinschaft ;
 Vernachlässigung der vorgeschriebenen Zeremonien im Chor ;
 Die still zu betenden Teile zu schnell beten ;
 Die Augen nicht beherrschen ;
 Anderes singen oder beten, als was im Brevier vorgeschrieben oder sonst üblich ist ;
 Zur Betrachtung, lauretanischen Litanei, Gewissenserforschung zu spät kommen oder davon überhaupt fernbleiben ;
 Verlangen geweiht zu werden ;
 Bei der Spendung der Sakramente die Riten und Zeremonien nicht richtig handhaben ;
 Vernachlässigung der Krankenseelsorge ;
 Bei der Predigt Erfolg und nicht das Seelenheil anstreben ;
 Vernachlässigung der Christenlehre und dabei grob sein.

Nr. 7. *Benehmen im Haus.*

Die Klausur ohne Erlaubnis verlassen ;
 Ohne Erlaubnis das Refektorium, die Sakristei, den Garten, die Vestiarie, das Infirmatorium, die Küche oder den Keller betreten ;
 Das Silentium in der Kirche, im Dormitorium usw. stören ;
 Zur Zeit und am Ort des Silentiums etwas Notwendiges laut sagen ;
 Ohne Erlaubnis Briefe empfangen oder absenden ;
 In der Studienzeit schlafen oder faulenzen ;
 Den Mitbruder ohne den üblichen Titel « frater » anreden ;
 Eine Tür laut schliessen oder öffnen ;

In der eigenen Zelle Lärm verursachen, ohne davon den
Nachbarn vorher zu verständigen ;
Schmutz und Unordnung in der eigenen Zelle ;
Im Refektorium vor dem Kreuz sich nicht verbeugen ;
Das Buch, daraus man im Refektorium vorlesen soll, in der
Zelle vergessen ;
Vor der Tischlesung keinen Segen einholen ;
Den Platz eines Abwesenden beim Tisch freilassen (ausser
den des Priors oder des Suppriors) ;
Die Speisen sofort und gierig anrühren ;
Zu schnell essen ;
Ohne Erlaubnis andere Speisen bestellen ;
Dem Vorsitzenden gegenüber, wenn er einem etwas beim
Tisch schickt, den Kopf nicht verbeugen ;
Etwas einem schicken, ausser wenn man der Vorsitzende ist ;
Dem Tischdiener mit Verbeugung des Kopfes nicht danken ;
Die Speisen, die einem nicht schmecken, zurückweisen ;
Die Nüchternheit nicht bewahren ;
Gesundheitstrinken, (es ist dem Tischpräses vorbehalten) ;
Vor Verlassen des Stiftes beim Oberen keinen Segen holen
und ihm den Zellschlüssel nicht geben ;
Vernachlässigung eines Dienstes ;
Unehrbarkeit den rechtmässigen Visitatoren gegenüber ;
Gerufen beim Schuldkapitel nicht aufstehen und die Busse
nicht demütig annehmen ;
Eigene oder anderer Fehler beschönigen oder verteidigen.

Als Abschluss des ganzen Buches folgen noch drei Punkte,
die besonders ins Auge gefasst werden sollen ²¹⁶⁾:

- a) Jährlich einmal einige Tage lang Exerzitien halten.
- b) Monatlich die Gelübde und die guten Vorsätze erneuern.
- c) Wenigstens einmal in der Woche über die Berufung in den
Prämonstratenserorden nachdenken.

Hubert SZÁNTÓ, O. Praem. de Csorna.

²¹⁶⁾ *Memoriale*, S. 374-377.

DIE MIT DEN STATUTEN VON 1630 SINNGEMÄSS ÜBEREINSTIMMENDEN TEILE
DES « MEMORIALE » DES ABTES GREGORIUS V. STREMER
AUS DEM JAHRE 1699.

<i>Memoriale</i>			<i>Statuta 1630</i>		
Pars I. caput 1.	n.	1.	dist. I. cap. 1.	n.	1.
	n.	2.		n.	3.
	n.	3.		n.	2.
	n.	4.		n.	7.
	n.	5.		n.	8.
	n.	6.		n.	10.
	n.	7.		n.	14.
	n.	10.		n.	9.
	n.	13.	dist. I. cap. 6.	n.	4.
	n.	14.		n.	5.-6.
	n.	15.		n.	7.-8.
	n.	16.	dist. I. cap. 2.	n.	9.
	n.	18.		n.	2.
	n.	20.	dist. I. cap. 4.	n.	4.
	n.	21.		n.	3.
	n.	22.		n.	4.
	n.	23.		n.	5.
	n.	24.		n.	6.
	n.	25.		n.	9.
	n.	26.		n.	10.
	n.	27.		n.	13.
	n.	28.		n.	14.
	n.	29.		n.	16.
Pars I. caput 3.	n.	1.	dist. I. cap. 15.	n.	1.
	n.	2. (2. Teil)		n.	5.
	n.	5.		n.	3.-4.
	n.	6.		n.	11.
	n.	7.	dist. I. cap. 16.	n.	12.-14.
	n.	8.		n.	1.-3.
	n.	9.		n.	4. u. 6.
	n.	10.		n.	7.-8.
	n.	12.		n.	23.
	n.	13.		n.	24.
	n.	14.	dist. I. cap. 19.	n.	1.-2.
	n.	15.	dist. I. cap. 18.	n.	3. u.
			dist. I. cap. 19.	n.	3.
	n.	17.	dist. I. cap. 19.	n.	5.
	n.	18.		n.	6.
	n.	19.		n.	7.
	n.	20.		n.	8.
	n.	21.		n.	9.-10.

	n. 22.		n. 12.
	n. 23.		n. 14.
	n. 24.	dist. I. cap. 20.	n. 1.-2.
	n. 25.		n. 3.
	n. 26.		n. 4.
	n. 27.		n. 5.
	n. 28.		n. 6.-7.
	n. 30.		n. 8.
	n. 31.		n. 9.
	n. 32.		n. 10.
	n. 33.		n. 11.
	n. 34.		n. 12.
	n. 35.		n. 13.
	n. 36.		n. 14.
	n. 37.		n. 15.-16.
	n. 38.		n. 17.-18.
	n. 39. (1. Teil)		n. 19. (1. Teil)
	n. 48.		n. 23.
Pars I. caput 4.	n. 3.	dist. I. cap. 17.	n. 3.
	n. 4.-5.		n. 10.
	n. 6.		n. 11.
	n. 7.		n. 12.
	n. 8.		n. 13.-15.
	n. 9.		n. 16.-17.
	n. 10.		n. 17.
			(2. Hälfte)
	n. 11.		n. 19.-20.
	n. 12.		n. 22.-23.
	n. 13.	dist. I. cap. 21.	n. 2., 5., 6., 7.
	n. 15.		n. 11.-12.
	n. 16.		n. 16.-17.
	n. 17.		n. 18.
	n. 18.	dist. I. cap. 17.	n. 24.-25.
Pars I. caput 5.	n. 1.	dist. I. cap. 12.	n. 1.
	n. 2.		n. 2.
			(2. Hälfte)
	n. 3.		n. 3.
	n. 4.		n. 5.
	n. 5.		n. 6.
	n. 6.		n. 7.
	n. 7.		n. 9., 8., u.
			10.
	n. 8.		n. 11.-12.
	n. 9.		n. 13.
	n. 10.		n. 17.-18.
	n. 11.		n. 20.-21. und
			n. 23.

	n. 12.	n. 22.
	n. 13.	n. 25.
	n. 14.	n. 26.
	n. 15.	n. 27.-29.
	n. 16.	n. 31.
	n. 17.	n. 33.
	n. 18.	n. 34.
	n. 19.	n. 35.
	n. 20.	n. 37.
	n. 21.	n. 38.
	n. 22.	n. 40.
	n. 23.	n. 41.-42.
	n. 24.	n. 43.-44.
	n. 25.	dist. I. cap. 10. n. 1.-2.
	n. 26.	n. 3.
	n. 29.	dist. I. cap. 11. n. 9.
Pars I. caput 6.	n. 1.	dist. II. cap. 19. n. 4.
	n. 2.	n. 6.
	n. 3.	n. 7.
	n. 4.	n. 11. u. 29.
	n. 5.	n. 12.
	n. 6.	n. 13.
	n. 7.	n. 14. u. 18.
	n. 8.	n. 16.
	n. 9.	n. 19.
	n. 10.	n. 23.
	n. 11.	n. 25.
	n. 12.	dist. I. cap. 24. n. 1.-2.
	n. 13.	n. 3.
	n. 14.	n. 7.
	n. 15.	n. 8.
Pars I. caput 7.	n. 1.	dist. I. cap. 13. n. 1.
	n. 2.	n. 3.-4.
	n. 3.	n. 5.
	n. 4.	n. 6.
	n. 5.	n. 7.
	n. 6.	dist. I. cap. 14. n. 1.
Pars I. caput 8.	n. 1.	dist. I. cap. 22. n. 1.
	n. 2.	n. 3.
	n. 3.	n. 4.
	n. 4.	n. 5.
	n. 5.	n. 6.
	n. 6.	n. 7.
	n. 7.	n. 8.
	n. 8.	n. 9.
	n. 9.	n. 10.
	n. 10.	n. 11.
	n. 11.	n. 12.

	n. 12.		n. 14.
	n. 13.		n. 15.
	n. 14.		n. 16.
	n. 15.		n. 19.
	n. 16.		n. 20.
	n. 17.		n. 21.
Pars I. caput 9.	n. 1.	dist. II. cap. 21.	n. 1.
	n. 2.		n. 2.
	n. 4.		n. 4., 6., und 5.
	n. 5.		n. 11.
Pars II. caput 1.	n. 1.	dist. II. cap. 1.	n. 1.
	n. 2.		n. 8.
	n. 3.		n. 9.
	n. 4.		n. 10.
	n. 5.		n. 11.
	n. 6.		n. 12.
	n. 7.		n. 13.
	n. 8.	dist. II. cap. 2.	n. 1. u. 7.
	n. 12.		n. 9.
	n. 13.	dist. II. cap. 3.	n. 3 u. 5.
	n. 14.		n. 5.
	n. 28.	dist. II. cap. 2.	n. 9.
	n. 29.		n. 8.
	n. 32.	dist. II. cap. 4.	n. 10.
Pars II. caput 2.	n. 1.	dist. II. cap. 10.	n. 3.
	n. 2.		n. 29.
	n. 3.		n. 7.-8.
	n. 4.		n. 15.
	n. 5.		n. 19.
	n. 19.		n. 9.
	n. 22.		n. 29.
Pars II. caput 3.	n. 5.	dist. II. cap. 11.	n. 9.
Pars II. caput 5.	n. 1.	dist. II. cap. 13.	n. 1.
	n. 2.		n. 2.
	n. 3.		n. 3.
	n. 4.		n. 4.
	n. 5.		n. 8.
	n. 6.		n. 9.
Pars II. caput 6.	n. 5. (1. Satz)	dist. II. cap. 15.	n. 3.
	n. 7.		n. 10. u. 9.
	n. 8. (1. Teil)		n. 11.
	n. 14.		n. 1.
	n. 15. (1. Teil)		n. 14.
	n. 17.		n. 17.
Pars II. caput 7.	n. 1.	dist. II. cap. 14.	n. 21.
	n. 2.		n. 5.
	n. 5.		n. 4.

	n. 9.		n. 10.
	n. 10.		n. 7.
	n. 12.		n. 17.
Pars II. caput 8.	n. 3.	dist. II. cap. 17.	n. 7.
	n. 4.+14.		n. 1.+n. 3.
	n. 5.		n. 5.
	n. 10.		n. 4.
Pars II. caput 9.	n. 1.	dist. II. cap. 18.	n. 1.
	n. 2.		n. 11.
	n. 3.		n. 9.
	n. 4.		n. 14.
	n. 5.		n. 6. u. 5.
	n. 7.		n. 4.
	n. 9.		n. 3.
	n. 10.		n. 8.
	n. 11.		n. 12.
	n. 12.	dist. I. cap. 16.	n. 22.
	n. 13.	dist. II. cap. 17.	n. 2.
Pars II. caput 10.	n. 1.	dist. II. cap. 14.	n. 1.
	n. 2.		n. 3. u. 2.
	n. 3.		n. 4.
	n. 4.		n. 5.
	n. 5.		n. 6.
	n. 6.		n. 7.
Pars II. caput 11.	n. 1.	dist. I. cap. 23.	n. 3.
	n. 2.		n. 5.
	n. 4.		n. 6.
	n. 7.		n. 11.
	n. 9.-10.-11.		n. 28.-29.-30.
	n. 13.		n. 32.
Pars III. caput 1.	n. 1.	dist. I. cap. 7.	n. 1.
	n. 2.		n. 3.
	n. 3.		n. 4.
	n. 4.		n. 7.
	n. 5.		n. 8.
	n. 6.		n. 9.
	n. 7.		n. 10.
	n. 8.		n. 12. u. 11.
	n. 11.		n. 23.
	n. 15.		n. 17.
	n. 16.		n. 18.